



Digitale Medien
Universität Bremen
Medien- / IT-Recht
Sandra Grisko

Zusammenfassung

1. Urheberrecht

Für die zulässige Nutzung von Bildern, Videos, Multimedia und Texten

Folgende Inhalte werden behandelt:

- 1.1 Gegenstand und Umfang des urheberrechtlichen Schutzes
- 1.2 Entstehen und Erlöschen von Urheberrechten
- 1.3 Das ©-Zeichen
- 1.4 Urheber, Nutzungsberechtigte, Rechteinhaber
- 1.5 Links und Framing
- 1.6 Schranken des Urheberrechts
 - 1.6.1 Schranke zum Zitatrecht
 - 1.6.2 Schranke Unterricht und Lehre
 - 1.6.3 Schranke wissenschaftliche Forschung
 - 1.6.4 Schranke Vervielfältigung zum privaten Gebrauch
- 1.7 Unwesentliches Beiwerk
- 1.8 Panoramafreiheit
- 1.9 Rechtsfolgen von Urheberverletzungen

1.1 Gegenstand und Umfang des urheberrechtlichen Schutzes

Rechtsquelle des Urheberrechts in Deutschland: Urheberrechtsgesetz (UrhG), ergänzt durch Verwertungsgesellschaftengesetz (VGG) und das Kunsturhebergesetz (KunstUrhG)

Begriff und Bedeutung:

Das Urheberrecht schützt die schöpferische Leistung eines Menschen, das bedeutet:

- Schutz der Werke der Urheber in Literatur, Wissenschaft und Kunst
- Berechtigung des Werkschöpfers an seinem Geisteswerk
- Schutz des Urhebers ist der Hauptzweck des Urheberrechts. Angemessenen Beteiligung am wirtschaftlichen Erfolg der Werke und Darbietungen

Beispiele geschützter Werke für Literatur, Wissenschaft und Kunst:

- Sprachwerke, Schriftwerke (bspw. Texte), Computerprogramme
- Pantomimische Werke einschließlich der Werke der Tanzkunst
- Werke der bildenden/angewandten Künste (bspw. Grafiken, Layout-Elemente), Werke der Baukunst
- Lichtbildwerke (Fotos) und Filmwerke, Musikwerke
- Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art (bspw. Stadtpläne)

Bei dem Werk muss es sich um eine persönliche geistige Schöpfung des Urhebers handeln

Das Werk muss sinnlich wahrnehmbar sein und eine Schöpfungshöhe aufweisen, daher gilt, kein Schutz bloßer Gedanken oder Ideen

Ausgeschlossen vom Urheberrecht:

Amtliche Werke wie Gesetze, Verordnungen, Gerichtsentscheidungen, Bebauungspläne, Patentschriften

Umfang**Schutzmfang**

- Schutz vor Verwendung eines identischen Werkes
- Schutz vor ähnlicher Gestaltung

Bestimmung des Schutzmfangs durch Grad der Individualität des Werkes. Dabei gilt, dass je größer die Individualität des Werkes ist, desto größer ist auch der Schutzmfang bei Verletzungen durch ein identisch oder ähnlich übernommenes Werk (c.p.)

Bearbeitung und Umgestaltungen	Freie Benutzung
Eine Bearbeitung des Werkes liegt vor, wenn der individuelle Charakter des umgewandelten Werkes in der neuen Schöpfung erkennbar bleibt (c.p) (Farbänderungen, Zuschnitte, Retuschen, Korrekturen, Kürzungen, Übersetzungen, getreues Nachstellen von urheberrechtlich geschützten Werken)	Originalwerk dient lediglich als Anregung für die Schaffung eines neuen Werkes
	Verblassen der charakteristischen Züge des Originals im neuen Werk <ul style="list-style-type: none"> ○ Liegt vor, wenn das ältere Werk im neuen nicht mehr in relevantem Umfang benutzt wird
Bearbeitete und Umgestaltende Werke dürfen nur mit Einwilligung des Urhebers veröffentlicht werden	Verwertung bedarf keine Einwilligung des Urhebers
Genießt im Anschluss den gleichen Schutz wie Originalurheber, sofern Bearbeitung eine selbstständige persönliche geistige Schöpfung ist.	Neue Schaffung, daher eigener Urheber des Werkes

1.2. Entstehen und Erlöschen von Urheberrechten

Schutzhaber ist der Urheber, d.h. derjenige, der das Werk geschaffen hat. In Deutschland gilt das **Schöpferprinzip**:

Das Urheberrecht entsteht mit Schöpfung des Werkes, d.h. eine Anmeldung ist nicht erforderlich, der Wille des Urhebers muss nicht auf Entstehung des Urheberrechts gerichtet sein

Der Schöpfungsakt ist ein Realakt -> Urheber muss nicht geschäftsfähig sein

Urheber können nur natürliche Personen sein

Es besteht Urhebervermutung: derjenige der auf dem Original oder Vervielfältigungsstücken eines Werkes als Urheber bezeichnet wird, gilt bis zum Gegenbeweis als Urheber

Schutzdauer:

Urheberrecht erlischt 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers, steht es mehreren Urhebern zu, erlischt es 70 Jahre nach dem Tod des Längstlebenden Urhebers

- Frist der Schutzzeiten beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Tod des Urhebers eingetreten ist
- Nach Ablauf der Schutzfrist wird das Werk gemeinfrei
 - Werk darf beliebig entstellt, veröffentlicht und von jedermann lizenziert frei versendet werden

1.3 Das ©-Zeichen

Zeichen ist für Entstehung des Urheberrechts nicht erforderlich. Steht in der Praxis allerdings als eine Vermutung der Urheberschaft am Werk.

Form der Verwendung: ©, Name des Rechteinhabers, Jahreszahl der Veröffentlichung

USA: Registrierung des Copyrights im United States Copyright Office, mit der Registrierung wird der Rechteinhaber angegeben, dies muss nicht der Urheber sein (z.B. Lizenznehmer, Verleger)

1.4 Urheber, Nutzungsberechtigte, Rechteinhaber

Mit Urheberschaft liegt vor, wenn mehrere ein Werk geschaffen haben und sich ihre Anteile nicht gesondert verwerten lassen

Voraussetzungen:

- Urheber haben mit dem Willen zusammengearbeitet, gemeinsam durch persönliche Einzelleistung ein einheitliches Werk zu schaffen
 - Unerheblich, ob jeder einen gleichwertigen Beitrag leistet
- Jeder muss einen schöpferischen Akt beitragen
 - Bloße Anregung oder Hilfe leisten reicht nicht aus



Rechte des Urhebers:

- **Urheberpersönlichkeits- und Verwertungsrechte** in Form eines absoluten, ausschließlichen Rechts am Werk
 - Urheberpersönlichkeitsrecht: Schutz des ideellen Interesses am Werk des Urhebers
 - **Veröffentlichungsrecht**
 - Recht zur Erstveröffentlichung
 - Befugnis des Urhebers, über Geheimhaltung und Veröffentlichung des Werkes zu entscheiden
 - Recht erlischt, sobald Urheber das Werk veröffentlicht hat
 - **Recht auf Anerkennung der Urheberschaft**
 - Recht auf Namensnennung
 - Urheber darf bestimmen, ob und in welcher Weise das Werk mit einer Urheberbezeichnung zu versehen ist
 - Urheber darf bestimmen, ob und welchen Titel das Werk trägt
 - Urheber kann die Nennung seines Namens jederzeit zurückziehen und sich vom Werk distanzieren
 - Urheberangabe ist so zu platzieren, dass der Urheber ohne Mühe zu erkennen ist
 - **Recht auf Verbot der Entstellung des Werkes**
 - Integrität des Werkes ist geschützt
 - Urheber kann Beeinträchtigungen verbieten, wenn diese seine berechtigten, geistigen oder persönlichen Interessen am Werk gefährden (c.p)
 - Entstellung wenn das Werk abwertend verfälscht, verzerrt oder verstümmelt wurde
 - Plagiat ist eine Entstellung
 - **Verwertungsrecht und sonstige Rechte:** Schutz des materiellen Interesses
 - Sichern dem Urheber die wirtschaftliche Auswertung des Werkes
 - Verwertungsrechte in körperlicher und unkörperlicher Form sind:
 - Vervielfältigungsrecht
 - Verbreitungsrecht
 - Ausstellungsrecht
 - Vortrags-, Aufführungs-, und Vorführungsrecht
 - Recht der öffentlichen Zugänglichmachung
 - Senderecht
 - Recht der Wiedergabe durch Bild-, oder Tonträger

1.5 Teilen von Links und Bildern

Beim Teilen von Links und Bildern werden automatisch Kopien des Bildes (Miniaturbild – Thumbnail) erstellt, welches sich hinter dem Ziel Pfad verbirgt

- Öffentliche Zugänglichmachung -> kann als Urheberrechtsverletzung gesehen werden
 - Besser Verzicht auf Vorschaubilder / Miniaturbilder
 - Ggf. Einwilligung des Rechteinhabers einholen
 - Unbedenklich, wenn es einen Teilen-Button auf der Internetseite gibt, der angeklickt werden kann

Einbindung von Videos durch Framing

Framing ist das Einbinden oder Einbetten eines Videos in ein Nutzerprofil eines sozialen Netzwerkes oder auf einer Homepage

- Das Einbinden von Videos stellt keine Urheberrechtsverletzung dar, wenn dadurch kein neues Publikum erschlossen und keine neue Technik verwendet wurde

1.6 Schranken des Urheberrechts

- Der Urheber kann die Allgemeinheit von der Werknutzung nahezu ausschließen
- Die §§ 44a-63 UrhG schränken die Rechte des Urhebers ein.
- Schutz der Interessen der Allgemeinheit und die einzelnen Personen
- Verwertung des urheberrechtlich geschützten Werkes wird eingeschränkt und in der Regel gegen Zahlung einer Vergütung, teilweise auch unentgeltlich möglich

1.6.1 Schranke Zitate

Verwendung von Zitaten

- Kleinzitat: Stellen eines veröffentlichten Werks dürfen ohne Zustimmung für die Nutzung in einem neuen eigenständigen Werk benutzt werden
- Zitatzweck: Das verwendete Zitat muss eine Verbindung zu dem neuen Werk aufweisen
- Bloßes Ausschmücken des neuen Werkes ist nicht zulässig
- Es sind keine Veränderungen der zitierten Textstelle zulässig
- Quellenangabe erforderlich, sonst Plagiat (Bezeichnung des Urhebers+ Fundstelle)
- Zitatzweck umfasst neben der Nutzung des Abgebildeten auch die Nutzung der Abbildung oder sonstigen Vervielfältigung des zitierten Werkes, auch wenn dieses durch ein Urheberrecht oder ein verwandtes Schutzrecht geschützt ist (c.p)

Urheberrecht in Sozial Medien (Zitatrecht)

Gelten allgemeine Gesetze wie das Urheberrechtsgesetz = nur mit Zustimmung des Rechteinhabers oder es liegt eine einschlägige Schrankenbestimmung vor

In Zusammenhang mit Sozialen Medien berufen sich Agenturen häufig auf das Zitatrecht:

- Schaffung eines neuen, eigenständigen Werks, in dem einzelne Stellen eines bereits veröffentlichten Werks benutzt werden
 - Bloßes Ausschmücken des neuen Werkes ist nicht zulässig
 - Es ist eine Quelle anzugeben, aus der das zitierten Werk stammt
-

1.6.2 Schranke Unterricht und Lehre

Absatz 1: Zur Veranschaulichung des Unterrichts und der Lehre an Bildungseinrichtungen dürfen zu nicht kommerziellen Zwecken bis zu 15% eines veröffentlichten Werkes vervielfältigt, verbreitet öffentlich zugänglich gemacht und in sonstiger Weise öffentlich wiedergegeben werden.

- Für Lehrende und Teilnehmer der jeweiligen Veranstaltung
- Für Lehrende und Prüfer an derselben Bildungseinrichtung
- Für Dritte, soweit dies der Präsentation des Unterrichts, von Unterrichts- oder Lernergebnissen an der Bildungseinrichtung dient

Absatz 2: Abbildungen, einzelne Beiträge aus derselben Fachzeitschrift oder wissenschaftlichen Zeitschrift, sonstige Werke geringen Umfangs (Druckwerke: 25 Seiten, Noten: 6 Seiten, Filme: 5 Minuten, Musik: 5 Minuten) und vergriffene Werke dürfen abweichend von Absatz 1 vollständig genutzt werden.

Absatz 3: Nicht erlaubt nach Absatz 1 und 2 sind folgende Nutzungen:

- Vervielfältigungen auf Bild- oder Tonträger und öffentliche Wiedergabe eines Werkes, während es öffentlich vorgetragen, aufgeführt oder vorgeführt wird
- Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe eines Werkes, das ausschließlich für den Unterricht an Schulen geeignet, bestimmt oder entsprechend gekennzeichnet ist, an Schulen
- Vervielfältigung von grafischen Aufzeichnungen von Werken der Musik, soweit sie nicht für die öffentliche Zugänglichmachung nach den Absätzen 1 oder 2 erforderlich ist

Quellenangabe für Unterricht und Lehre

Quellenangabe zwingend erforderlich, es sei denn, dass dies nicht möglich ist. Bei der Angabe ist neben der Bezeichnung des Urhebers auch die Fundstelle anzugeben. Die Quellenangabe muss zudem deutlich erfolgen -> Fundstelle muss ohne Mühe zu finden sein

Änderungsverbot Unterricht und Lehre

Änderungen an dem übernommenen Werk sind verboten, es sei denn, sie sind ausnahmsweise zulässig:

- Textübersetzungen, Formatänderungen, Maßnahmen des Vervielfältigungsverfahren z.B. Reproduktion von Farbfotografien in Schwarz-Weiß-Fotografien
 - Veranschaulichung des Unterrichts: Zusammenfassungen, Änderungen hier müssen deutlich sichtbar kenntlich gemacht werden, ansonsten Einwilligung des Rechteinhabers
-

1.6.3 Schranke Wissenschaftliche Forschung

Absatz 1: Zum Zweck der nicht kommerziellen wissenschaftlichen Forschung dürfen bis zu 15% eines Werkes vervielfältigt, verbreitet und öffentlich zugänglich gemacht werden

- Für einen bestimmten abgegrenzten Kreis von Personen für deren eigene wissenschaftliche Forschung
- Für einzelne Dritte, soweit dies der Überprüfung der Qualität wissenschaftlicher Forschung dient

Absatz 2: Für eigene wissenschaftliche Forschung, dürfen bis zu 75% eines Werkes vervielfältigt werden.

Absatz 3: Abbildungen, einzelne Beiträge aus derselben Fachzeitschrift oder wissenschaftlichen Zeitschrift, sonstigen Werke geringen Umfangs und vergriffene Werke dürfen abweichend zu Absatz 1 und 2 vollständig genutzt werden.

Absatz 4: Nicht erlaubt nach Absatz 1 bis 3 sind folgende Nutzungen:

Während öffentlicher Vorträge, Aufführungen oder Vorführungen eines Werkes, diese auf Bild- oder Tonträger aufzunehmen und später öffentlich zugänglich zu machen.

Quellenangabe Wissenschaftliche Forschung

Quellenangabe zwingend erforderlich, es sei denn, dass dies nicht möglich ist. Bei der Angabe ist neben der Bezeichnung des Urhebers auch die Fundstelle anzugeben. Die Quellenangabe muss zudem deutlich erfolgen -> Fundstelle muss ohne Mühe zu finden sein

Änderungsverbot Wissenschaftliche Forschung

Änderungen an dem übernommenen Werk sind verboten, es sei denn, sie sind ausnahmsweise zulässig:

- Textübersetzungen, Formatänderungen, Maßnahmen des Vervielfältigungsverfahren z.B. Reproduktion von Farbfotografien in Schwarz-Weiß-Fotografien
 - Veranschaulichung des Unterrichts: Zusammenfassungen, Änderungen hier müssen deutlich sichtbar kenntlich gemacht werden, ansonsten Einwilligung des Rechteinhabers
-

1.6.4 Schranke Vervielfältigung zum privaten Gebrauch

Absatz1: Zulässig einzelne Vervielfältigungen eines Werkes durch eine natürliche Person zum privaten Gebrauch auf beliebigen Trägern, sofern sie weder unmittelbar noch mittelbar Erwerbszwecken dienen, soweit nicht zur Vervielfältigung eine offensichtlich rechtswidrig hergestellte oder öffentlich zugänglich gemachte Vorlage verwendet wird. Der Befugte darf die Vervielfältigungsstücke auch durch einen anderen herstellen, sofern dies unentgeltlich geschieht oder es sich um Vervielfältigungen auf Papier oder ähnlichen Träger mittels beliebiger photomechanischer Verfahren oder anderen Verfahren mit ähnlicher Wirkung handelt.

Absatz 4: Musiknoten dürfen gar nicht und vollständige Bücher oder Zeitschriften im Wesentlichen vollständige Bücher oder Zeitschriften (75-90%) dürfen zum eigenen privaten Gebrauch nicht kopiert werden, es sei denn, die Kopie erfolgt durch Abschreiben, Abtippen oder mit Zustimmung des Rechteinhabers. Die Vervielfältigung von ganzen Büchern oder Zeitschriften ist aber ausnahmsweise doch zulässig, wenn sie ausschließlich Archivzwecken erfolgt oder beim sonstigen eigenen Gebrauch, soweit das Werk seit 2 Jahren vergriffen ist.

Änderungsverbot bei Vervielfältigungen zum privaten Gebrauch

Änderungen an dem übernommenen Werk sind verboten, es sei denn, sie sind ausnahmsweise zulässig:

- Textübersetzungen, Formatänderungen, Maßnahmen des Vervielfältigungsverfahren z.B. Reproduktion von Farbfotografien in Schwarz-Weiß-Fotografien
- Veranschaulichung des Unterrichts: Zusammenfassungen, Änderungen hier müssen deutlich sichtbar kenntlich gemacht werden, ansonsten Einwilligung des Rechteinhabers

Technische Schutzmaßnahme bei Vervielfältigung zum privaten Gebrauch

Eine Kopie zum privaten Gebrauch ist unzulässig, soweit diese unter Überwindung einer entgegenstehenden technischen Schutzmaßnahme erfolgt. Es besteht nur dann ein Anspruch des Begünstigten gegen den Rechteinhaber, dass die für die Vervielfältigungen auf Papier oder einem ähnlichen Träger mittels beliebiger photomechanischer Verfahren mit ähnlicher Wirkung handelt. Ein solcher Anspruch ist allerdings ausgeschlossen, wenn die Werke im Internet zum Download verfügbar sind.

1.7 Unwesentliches Beiwerk

Zulässig: Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe von Werken, wenn sie als unwesentliches Beiwerk neben dem eigentlichen Gegenstand anzusehen sind

Faustregel: Ein urheberrechtlich geschützter Inhalt ist dann ein unwesentliches Beiwerk, wenn man ihn aus dem Bild oder Video entfernen könnte, ohne dass es die Wirkung beeinflusst.

1.8 Panoramafreiheit

- Werke mit bleibend öffentlichen Plätzen mittels Malerei, Graphik, Lichtbild oder Film dürfen vervielfältigt, verbreitet oder öffentlich wiedergegeben werden
- Panoramafreiheit umfasst nur Außen Ansicht
 - Nur was ohne Einsatz von Hilfsmitteln von öffentlich Grund aus einsehbar ist

1.9 Rechtsverletzungen und ihre Folgen

- Anspruch auf Beseitigung, Unterlassung, Auskunft und Schadensersatz
- Anspruch auf Vernichtung, Rückruf und Überlassung rechtswidrig hergestellter Vervielfältigungsstücke
 - Ergänzt werden die zivilrechtlichen Ansprüche durch strafrechtliche Normen

2. Persönlichkeitsrecht

Für die zulässige Nutzung von Bildern, Videos, Multimedia und Texten

Folgende Inhalte umfasst das Persönlichkeitsrecht:

- 2.1 Abbildung von Personen
 - 2.1.1 Besondere Aspekte
 - 2.1.2 Recht am eigenen Bild
 - 2.1.3 Recht am eigenen Namen
 - 2.1.4 Bilder aus dem Bereich der Zeitgeschichte
 - 2.1.5 Personen als Beiwerk
 - 2.1.6 Bilder von Versammlungen und Veranstaltungen
- 2.2 Personenbildnisse im Datenschutzrecht
- 2.3 Meinungsfreiheit und Tatsachenbehauptung
 - 2.3.1 Beleidigungen und Schmähungen
 - 2.3.2 Satire, Karikatur, Parodie
- 2.4 Rechtsfolgen von Persönlichkeitsverletzungen

Allgemeines Persönlichkeitsrecht:

Schutz des unmittelbaren Freiheitsbereichs des Einzelnen vor staatlichen und privaten Eingriffen -> persönliche Lebensphäre

Träger des allgemeinen Persönlichkeitsrechts: natürliche Personen (auch Kleinkinder und Geschäftsunfähige) / postmortales Persönlichkeitsrecht (über den Tod hinaus - auf 10 Jahre beschränkt) sowie juristische Personen

2.1 Aufnahme von Personen

Informationsinteresse der Öffentlichkeit und dass Recht jedes Menschen auf ungestörte Ausübung seiner Privat- und Intimsphäre müssen rechtlich zu einem Ausgleich gebracht werden

- Medien können sich auf die Meinungs-/Informationsfreiheit berufen
- Betroffene Personen können sich auf ihr verfassungsrechtlich garantiertes Persönlichkeitsrecht berufen

2.1.1 Besondere Aspekte:

- Schutz der Sozial-, Privat-, Geheim- und Intimsphäre
- Recht am gesprochenen/geschriebenen Wort
- Schutz gegen ehrverletzende Darstellung und unwahre Behauptungen
- Recht auf informationelle Selbstbestimmung
- **2.1.2 Recht am eigenen Bild**
 - Prüfungsschema zum Recht am eigenen Bild:
 - Liegt ein erkennbares Bildnis vor? (Beachte schwarzer Balken, Verpixelung, Gesichtserkennung)
 - Einwilligung?
 - Ausnahmetatbestand?
 - Verletzt die Verbreitung die Interessen des Abgebildeten
 - Abgebildete Personen haben Recht am eigenen Bild
 - Erfasst wird jede wiederkehrende bildliche Nachahmung einer Person (z.B. lebensechte Zeichnungen, verfremdende Karikaturen, Collagen, Gemälde, Puppen, Doppelgänger)
 - Schützt den Betroffenen vor ungewollter Verbreitung und öffentlicher Zurschaustellung
 - Bildnisse nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreiten oder öffentlich zur Schau stellen
 - *Herstellung:*
 - Kein Eingriff in das Recht
 - Vermutung bei **professionellen** Foto-, Filmaufnahmen, dass das verbreiten zum späteren Zeitpunkt geschieht
 - Bei Amateuren wird bis zum Beweis des Gegenteils von einer privaten Nutzung ausgegangen
 - *Einwilligung*
 - Entweder ausdrücklich oder durch konkludentes Handeln
 - Prüfungsschema einer Einwilligung:
 - Schriftlich, soweit möglich
 - Zweck der Veröffentlichung (Werbung, Redaktionelle Berichterstattung)
 - Umfang der Veröffentlichung (Wie viele Abbildungen, welcher Zeitraum, in welchem Gebit)
 - Recht zur Bearbeitung
 - Erlaubnis zur Weitergabe an Dritte=
 - Evtl. Vereinbarung eines Wiederruffrechts
 - **2.1.3 Recht am eigenen Namen**
 - Bei öffentlichen Informationsinteresse, dürfen Namen absoluter und relativer Personen der Zeitgeschichte genannt werden, andernfalls hat nur Namensträger das Recht von seinem Namen Gebrauch zu machen
 - Ist Verwendung von Originalnamen notwendig: schriftliche Einwilligung
 - Namensträger hat Anspruch auf Anonymität
 - Namensträger hat das Recht, dass Verwechslungen mit anderen Namensträgern nicht stattfinden

2.1.4 Bildnisse aus dem Bereich der Zeitgeschichte

Dürfen ohne Einwilligung der abgebildeten Person verbreitet und zur Schau gestellt werden

Unterteilung der Personen in absolute und relative Personen der Zeitgeschichte

Absolute Personen	Relative Personen
Aufgrund Prominenz oder ihres dauernden öffentlichen Wirkens generell im Interesse der Allgemeinheit	Keine generelle Berühmtheit, sondern nur aufgrund eines bestimmten Ereignisses im öffentlichen Interesse
Dürfen ohne Einwilligung verbreitet und veröffentlicht werden	Veröffentlichung/Abbildung darf nur im inhaltlichen Zusammenhang mit dem Ereignis stattfinden
Beschränkungen unterliegen Bildnisse aus dem Privaten Bereich	Angehörige von Absolute Personen der Zeitgeschichte gelten als relative Personen
Bildnisse aus Intimbereich gänzlich verboten	Aufnahmen der Angehörigen dürfen nur in Zusammenhang mit der absoluten Person veröffentlicht und gesendet werden
Keine Benutzung zu kommerziellem Zweck erlaubt	

Bereiche der Zeitgeschichte

- Absolute und relative Personen der Zeitgeschichte dürfen nicht in ihrem Intim- und Privatbereich abgebildet werden.
- Häuser und Wohnungen nur von außen abbilden
- Einwilligung bedarf es, wenn an einem öffentlichen aber versteckten Platz eine private oder intime Lebenssituation abgebildet wird

2.1.5 Personen als Beiwerk

Abbildung von Privatpersonen ist nicht erlaubnispflichtig, sofern abgebildete Person lediglich als Beiwerk zu erkennen ist -> Personen sind Beiwerk einer Aufnahme, wenn sie bei der Dokumentation eines anderen Objekts mit abgelichtet werden und weggedacht werden können, ohne dass sich die Aussage des Bildes dadurch ändert

2.1.6 Bilder von Versammlungen und Veranstaltungen

Versammlungen:

Auf öffentliche Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen ist es möglich Personen ohne Einwilligung abzubilden, wenn:

- Mehrere Personen zu einem gemeinsamen Zweck zusammen
- Keine Privatveranstaltung

Öffentliche Versammlung liegt vor, wenn:

- Unter freiem Himmel, oder in geschlossenen, aber für jedermann zugänglichen Räumen
- Gemeinsamer Zweck
- Verkauf von Eintrittskarten für eine Veranstaltung machen diese nicht zur Privatveranstaltung

Das Vergrößern oder Hervorheben einzelner Personen oder Zuschauer aus der Menschenmenge ist rechtswidrig

Veranstaltung:

Vor der Veröffentlichung von Veranstaltungsbildern sind mehrere Einwilligungen erforderlich:

- Genehmigung vom Veranstalter
 - Veranstaltung nicht im öffentlichen Raum, sondern auf privaten oder abgetrennten Geländen, ist die Genehmigung des Veranstalters notwendig, der auch festlegen kann ob und wie Fotos angefertigt und veröffentlicht werden
- Einwilligung der Veranstaltungsbesucher
 - Einwilligung von jedem Besucher oder
 - Hinweis auf die Anfertigung von Fotos/Film in AGB einer Einladung oder zum Einlass zur Veranstaltung
 - Abdruck der Einwilligung auf der Rückseite der Eintrittskarte nicht ausreichend
 - Art der Einwilligung kann problematisch sein, wenn Teilnehmer sagt, er habe den Hinweis nicht gesehen

2.2 Datenschutzrecht

Personenbildnisse unterliegen dem KUG (Kunsturhebergesetz) und als personenbezogene Daten dem Datenschutzrecht

Höchstrichterliche deutsche Rechtsprechung wägt das KUG als bedeutender in der Rechtsprechung bezüglich Personenbildnisse ein gegenüber dem Datenschutzrecht, da das KUG Europaweit greift während die DSGVO nationales Recht ist

Art 85 gestattet abweichende nationale Regelungen zur DSGVO für Datenverarbeitung zu journalistischen oder wissenschaftlichen sowie künstlerischen und literarischen Zwecken, sodass die KUG unverändert in diesen Bereichen zur Anwendung kommt.

Verarbeitung personbezogener Daten setzt (nach DSGVO) eine Rechtfertigung voraus:

- Einwilligung
- Berechtigte Interesse

Wann ist eine Personenaufnahme gestattet?

- Wenn betroffene Person ihre Einwilligung zu der Verarbeitung der personenbezogenen Daten für 1 oder mehrere Zwecke gegeben hat.
 - Einwilligung: durch konkludentes Handeln
 - Schriftlich
 - Mündlich
 - Elektronische Einwilligung
- Verwender muss Vorliegen und Umfang der Einwilligung nachweisen
- Einwilligung muss freiwillig und informiert sein
- Einwilligung kann jederzeit und ohne Angabe von Gründen widerrufen werden

Fotohinweise in der DGSVO: Grundsätzlich: Betroffene Personen müssen bei der Verarbeitung von Personenaufnahmen informiert sein, spätestens zum Zeitpunkt der Erhebung (z.B. Anfertigung der Aufnahmen) oder im Rahmen von Veranstaltungen bei der Anmeldung oder durch Aushänge während des Events.

2.3 Meinungsfreiheit und Tatsachenbehauptung

Recht der persönlichen Ehre

Geschützt über die strafrechtlichen Ehrschutzdelikte → Verleumdung, üble Nachrede, Beleidigung

- Ehrverletzende Werturteile (Formalbeleidigungen, Schmähkritiken, Menschenwürdeverstöße)
- Rufschädigende unwahre Tatsachenbehauptungen

2.3.1 Beleidigungen und Schmähungen

Was ist eine Beleidigung?

Äußerung von Miss- oder Nichtachtung gegenüber einer lebenden Person

- Wird mir Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr geahndet

Beleidigende Kommentare, Äußerungen und falsche Angaben können zu Beleidigung, Verleumdung und übler Nachrede führen

Was ist Üble Nachrede?

Behauptung einer Tatsache gegenüber Anderen, die geeignet ist, jemanden verächtlich zu machen

- Öffentliche üble Nachrede kann eine Geldstrafe oder bis zu zwei Jahre Haft nach sich ziehen

Was ist Verleumdung?

Öffentliche üble Nachrede mit dem Bewusstsein der Unrichtigkeit

- Kann mit einer Geldstrafe mit bis zu 5 Jahren Haft geahndet werden

2.3.2 Satire, Karikatur, Parodie

Ziel liegt in der Übertreibung der Wirklichkeit zum Zweck der Kritik von Missständen

Prüfungsschema:

- Bezieht sich Satire auf Ereignis von öffentlichem Interesse?
- Steht die satirische Behauptung im Vordergrund?
- Zielt Satire auf Wettbewerber ab?
- Falsche Tatsachenbehauptungen aufgestellt?
- Stellt Satire Schmähung oder Beleidigung dar?
- Rechte unbeteiligter Dritter verletzt?

2.4 Recht der Betroffenen bei Persönlichkeitsverletzungen

Anspruch auf Unterlassung künftiger Veröffentlichungen

- Unterlassungsanspruch kann auch einer drohenden Veröffentlichung zuvorkommen (Einstweilige Verfügung)

Bei Persönlichkeitsrechtsverletzungen besteht Anspruch auf Gegendarstellung:

- Zeitnah und an gleicher Stelle wie die verletzende Tatsachenbehauptung
- Antrag auf Gegendarstellung an Sender, Verlag oder Medium

Bei Anspruch auf Richtigstellung:

Sender, Verlag oder Medium muss falsche Berichtserstattung eingestehen, Der Anspruch muss beim Gericht durchgesetzt werden

Kann Persönlichkeitsverletzung durch beschriebene Mittel nicht kompensiert werden: materieller Schadensersatzanspruch oder immaterieller Schadensersatzanspruch → Höhe entscheidet das Gericht im Einzelfall

3. Lizenzen und Open Content

Für Erlaubnisse und Lizenzen

Folgende Inhalte umfassen Lizenzen und Open Content:

- 3.1 Definition und Rechtsnatur von Lizenzen
- 3.2 Bedeutung und Zweck von Lizenzen
- 3.3 Art und Umfang von Lizenzen
- 3.4 Nutzungsrechtseinräumung
- 3.5 Zustandekommen einer Lizenz
 - 3.5.1 Geheimhaltungsabreden
 - 3.5.2 Letter of intent
 - 3.5.3 Vorvertrag
 - 3.5.4 Side-Letter
- 3.6 Rechte und Pflichten der Vertragsparteien
- 3.7 Open Content
 - 3.7.1 Creative Commons
- 3.8 Open Educational Resources
- 3.9 Open Access

3.1 Definition und Rechtsnatur von Lizenzen

Was ist eine Lizenz: Erlaubnis, fremde ausschließliche Rechte zu nutzen

Rechtsnatur: Im Gesetz nicht geregelt (Vertrag sui generis)

3.2 Bedeutung und Zweck von Lizenzen

- Verwertung von Schutzrechten
- Finanzieller Nutzen: Erzielung von Lizenzentnahmen
- Lizenzaustausch: Fortschritt von Technologien (Technologiepools)
- Fehlende Vertriebs- und Vermarktungsfähigkeit sowie Scheu vor eigenen Kapitaleinsatz im Ausland
- Vermeidung von Streitigkeiten (Schutzrechtsverletzungen)
- Steigerung der Bekanntheit

3.3 Art und Umfang von Lizenzen

- Einfache Lizenz: Nutzung durch andere Personen nicht ausgeschlossen
- Ausschließliche Lizenz: exklusive Nutzung
- Alleinlizenz: Exklusive Nutzung unter Vorbehalt des eigenen Nutzungsrechts
- Freie Lizenz: Nutzung ohne Gegenleistung
- Unterlizenz: Lizenznehmer vergibt seinerseits Lizenzen

Umfang:

- Räumliche Beschränkung: bestimmtes Lizenzgebiet
- Zeitliche Beschränkung: befristetes Nutzungsrecht
- Inhaltliche Beschränkung: festgelegte wirtschaftliche Nutzungsarten
 - Z.B. Online-Rechte, Druckrechte für Printmedien etc.

3.4 Nutzungsrechteinräumung

Durch Mitarbeiter erstellte urheberrechtlich geschützte Inhalte:

Mitarbeiter bleibt Urheber, räumt aber alle Nutzungsrechte an den Arbeitgeber ein. Arbeitgeber darf über die Inhalte verfügen, der Mitarbeiter nicht mehr.

- Kann auch für Inhalte gelten die außerhalb der Arbeitszeit oder zu Hause erstellt wurden, solange sie dem Arbeitsverhältnis zurechenbar sind
- Da arbeitsbezogene und private Tätigkeiten schwer abgegrenzt werden können: vertragliche Regelung zu den Arbeitsergebnissen

3.5 Zustandekommen einer Lizenz

Grundsatz der Vertragsfreiheit

Keine vorgeschriebene / gesetzliche Form

Übliche Internationale Vertragsverhandlungs-Normen:

- Geheimhaltungsabreden
- Letter of intent
- Vorvertrag
- Side Letter

3.5.1 Geheimhaltungsabreden (NDA)

- Vertraulich zu haltenden Informationen
- Einseitig verpflichtend oder beidseitig verpflichtend

3.5.2 Letter of intent (LOI)

- Vorstufe für den finalen Lizenzvertrag, keine Verbindlichkeiten bzgl. Des endgültigen Vertragsschlusses
- Absichtserklärung
- LOI wird als beiderseitig nicht verbindlich angesehen (no-binding-clause)
 - Keine vorgeschriebene / gesetzliche Form

3.5.3 Vorvertrag

- Fester, verbindlicher Vertrag
- Ziel und Zwang: Hauptvertrag abschließen
- Einigkeit zwischen den Parteien

3.5.4 Side-Letter

- Schuldrechtliche Zusatzvereinbarungen zum Hauptvertrag

3.6 Rechte und Pflichten der Vertragsparteien

Lizenzgeber

Lizenzgeber sind natürliche oder juristische Personen. Rechtsinhaber können aber auch Verwertungsgesellschaften sein (GEMA)

- Muss Lizenznehmer die Wahrnehmung der Lizenz ermöglichen
- Rechtegarantie
- Enthaltungspflicht bei ausschließlicher Lizenz

Lizenznehmer sind natürliche oder juristische Personen

- Ggf. Geheimhaltungspflicht
- Ggf. Ausübungspflicht (Best-Efforts-Klauseln)
- Lizenzvermerk
- Zahlung der Lizenzgebühr
 - Regelungen in Tarifverträgen
 - Branchenüblichkeiten / durchschnittlicher Marktpreis
 - Umstände des Einzelfalls (Art und Umfang der Nutzung, Marktverhältnisse, Investitionen, Risikotragung, Kosten, Zahl der hergestellten Produkte, Einnahmen)
 - Arten der Lizenzgebühren:
 - Umsatzabhängige Lizenzgebühr
 - Stücklizenzgebühr
 - Mindestlizenzgebühr

Beendigungen des Lizenzvertrages

- Ablauf der Vertragslaufzeit
- Aufhebung des Lizenzvertrages
- Vertragsbeendigung / Kündigung:
 - Ordentliche und außerordentliche Kündigung
 - Gründe:
 - Vereinbartes Kündigungsrecht
 - Verletzung der Ausübungspflicht
 - Wettbewerbshandlungen des Lizenznehmers etc.

Rechtswahl- /Gerichtsstand- /Schiedsklauseln

Bei internationalen Lizenzverkehr: Parteien sollten Regelungen über das anzuwendende Recht und den Gerichtsstand treffen. Beispiel: „Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand ist Bremen“

Alternativ Schiedsklauseln: Streitigkeiten werden einem Schiedsgericht zur abschließenden Entscheidung übertragen

3.7 Open Content / Open Data

Freie Verfügbar- und Nutzbarkeit von Daten, keine allgemeingültige Definition. Im Grunde sind das unterschiedliche Lizenzmodelle, die den öffentlichen Zugang und die Weiternutzung regeln:

- Creative Commons Licence (CC)
- Open Data Commons (ODC)
- GNU Free Documentation License (GNU FDL)
- Datenlizenz Deutschland 2.0
 - Im Bereich Open Government

3.7.1 Creative Commons Licence

Freie Lizenzen zur unentgeltlichen Nutzung → Freie Inhalte zur allgemeinen Nutzung von den Urhebern freigegeben, erkennbar am CC-Logo

Creative Commons ist eine Non-Profit-Organisation, arbeitet mit vorgefertigten Lizenzverträgen in einem alternativen Rahmen für die Veröffentlichung und Verbreitung von Inhalten. Reihe von Standart-Lizenzverträgen zur Verbreitung kreativer Inhalte

Lizenzmodule:

- CC BY: Namensnennung
- CC BY SA: Namensnennung und Weitergabe unter gleichen Bedingungen
- CC BY ND: Namensnennung und keine Bearbeitung
- CC BY NC: Namensnennung und nicht kommerziell
- CC BY NC SA: Namensnennung, nicht kommerziell und Weitergabe unter den gleichen Bedingungen
- CC BY NC ND: Namensnennung, nicht kommerziell und keine Bearbeitung

Creative Commons und Urheberrecht

Wenn Inhalt nicht urheberrechtlich geschützt, dann ist er das unter einer CC-Lizenz auch nicht

Wenn ein Werk urheberrechtlich geschützt ist und eine urheberrechtliche Schranke eingreift, ist die CC-Lizenz nicht zu beachten

Vorteile CC-Lizenzen

- Rechtssicherheit und Schnelligkeit
- Urheberrecht bleibt bestehen
- Einzelverhandlungen sind möglich
- Kostenfreie Nutzung
- Positives Image

Nachteile CC-Lizenzen

- Missbrauch
- Motive nicht von der CC-Lizenz erfasst
- Haftung besteht nicht
- Lizenz nicht wiederrufbar
- Lizenzverletzung bedeutet Urheberrechtsverstoß

3.8 Open Educational Resources (OER)

Freier Zugang zu Lehr- und Lernmaterialien

Bereitstellung als offene Bildungsressourcen, d.h. Nutzung von freien Lizenzen um schnelle und unkomplizierte Nutzung der Materialien zu ermöglichen und die Bildung der Menschen zu unterstützen.

- Keine einheitliche Definition von OER
- Alle Definitionen fordern aber:
 - Materialien müssen bearbeitet und weitergegeben werden dürfen
 - Für die Einräumung von Nutzungsrechten darf kein Entgelt erhoben werden

3.9. Open Access

Umfasst den unbeschränkten und entgeltfreien Zugang zu wissenschaftlichen Informationen im Internet

- Goldener Weg: Erstveröffentlichung eines wissenschaftlichen Textes in Open-Access Medien die den Bedingungen des Open-Access unterliegen und damit entgeltfrei und frei von weiteren Beschränkungen zugänglich sind
 - Häufig unter Open-Content-Lizenz
- Grüner Weg: Erst- oder Parallelveröffentlichung wissenschaftlicher Texte in Repositorien (Dokumentenserver) oder auf der eigenen Homepage

4. Marken- und Designschutz

Schutzmumfang einer Marke

- 4.1 Funktionen von Marken
- 4.2 Markenformen
 - 4.2.1 Wortmarke
 - 4.2.2 Bildmarke
 - 4.2.3 Wort-/Bildmarke
 - 4.2.4 Dreidimensionale Marke
- 4.3 Markenschutz: Registermarke
- 4.4 Schutzhindernisse
- 4.5 Unterscheidungskraft
- 4.6 Freihaltebedürfnis
- 4.7 Markenrecherche
- 4.8 Eintragung der Marke
- 4.9 Zulässige Nutzung fremder Marken
- 4.10 TM- und ®-Zeichen
- 4.11 Entstehung von Markenschutz
 - 4.11.1 Benutzungsmarke
 - 4.11.2 Gemeinschaftsmarke
 - 4.11.3 Internationale Marke
- 4.12 Unternehmenskennzeichen
- 4.13 Werktitel
- 4.14 Geographische Herkunftsangaben
- 4.15 Design
 - 4.15.1 Schutzworaussetzungen
 - 4.15.2 Gemeinschaftsgeschmackmuster

4.1 Funktionen von Marken

- Herkunftsfunktion (Identifizierungsfunktion)
- Qualitätsfunktion (Garantiefunktion)
- Werbefunktion (Attraktivität der Marke)
- Kommunikationsfunktion (Träger des Produktimages)

4.2. Markenformen

Es bestehen verschiedene Erscheinungsformen einer Marke:

- Wortmarke
- Bildmarke, Wort,-Bildmarke
- Klang- und Hörmarke
- Dreidimensionale Marke
- Tastmarke
- Farbmarke
- Geruchsmarke
- Sonstige Markenformen

4.2.1 Wortmarke

Besteht aus einer Kombination von Buchstaben und oder Zahlen

- Kommt nicht auf graphische Ausgestaltung an, sondern nur auf Zahl oder das Wort als solches
- Keine Beschränkung bezüglich einer Mindestanzahl von Buchstaben oder einer Mindest-/Höchstlänge
- Auch nicht aussprechbare Buchstabenkombinationen, Brüche, Wurzeln, Gleichungen u.ä.

4.2.2 Bildmarke

Besteht aus bildlichen oder grafischen Darstellungen ohne Wortelemente. Sie darf sich nicht in der naturgetreuen Abbildung der zu kennzeichnenden Ware erschöpfen (c.p.)

z.B. Mercedes-Stern, VW-Logo

4.2.3 Wort-/Bildmarke

Besteht sowohl aus einem Wort als auch aus einem Bildzeichen. Für Eintragung ausreichend, wenn einer der beiden Teile kennzeichnungsfähig ist.

- Grafiken, in die ein Wortbestandteil integriert wurden z.B. BMW-Logo
- Aus Buchstaben bestehende Schriftzüge, bei denen es auf die graphische Gestaltung der Buchstaben ankommt z.B. Coca-Cola

4.2.4 Dreidimensionale Marke

Form der Marke darf sich nicht aus Form der Ware ergeben, z.B. LEGO-Bausteine sind nicht eintragungsfähig als Marke

Auch Positionsmarke wird als dreidimensionale Marke verstanden, z.B. Das Gericht hielt den roten Streifen im Schuhabsatz der Lloyd Schuhe für ausreichend, um die Schuhe des Unternehmens von anderen Schuhen zu unterscheiden.

4.3. Entstehung von Markenschutz: Registermarke

Deutscher Markenschutz entsteht durch Anmeldung und Eintragung der Marke beim Deutschen Patent- und Markenamt, aber auch formlos durch Benutzung.

Anmeldeverfahren: Markenanmeldung wird formell und materiell geprüft

- Verzeichnis der Ware und Dienstleistung bestimmt den Schutzmfang
- Schutzfähiges Zeichen
- Vorliegen von absoluten Schutzhindernissen

4.4 Absolute Schutzhindernisse

Gründe für das Scheitern der Eintragung einer Marke:

- Fehlende Unterscheidungskraft
- Freihaltebedürfnis: für die allgemeine Benutzung freizuhaltende beschreibende Angaben
- Ersichtlicher Irreführungsgefahr
- In der Marke enthaltendes Hoheitszeichen

4.5. Unterscheidungskraft

Das Zeichen muss Waren oder Dienstleistungen eines Unternehmens von denjenigen anderer Unternehmen unterscheiden. Kommt auf die abstrakte Unterscheidungskraft an → Die Marke muss im Wirtschaftsbereich geeignet sein, das eigene Produkt von denen der Mitbewerber zu unterscheiden.

Nicht unterscheidungskräftig: „informatica“ für Datenverarbeitungsgeräte und Dienstleistungen im Internet; „Smartnet“ für das Anbieten von Internet-Dienstleistungen

4.6 Freihaltebedürfnis

Liegt vor, wenn Marke ausschließlich aus Zeichen oder Angaben besteht, die im Verkehr zur Bezeichnung der Art, der Beschaffenheit, der Menge, der Bestimmung, des Wertes, der geographischen Herkunft, der Zeit, der Herstellung der Waren oder der Einbringung der Dienstleistungen oder zur Bezeichnung sonstiger Merkmale der Waren oder Dienstleistungen dienen können.

Ausschließlich beschreibende Angaben sollen nicht zugunsten einzelner monopolisiert werden können.

Beispiele:

Vorliegen einer Freihaltebedürfnisse: „NetProject“ hinsichtlich der Waren oder Dienstleistungen aus dem Bereich der Datenverarbeitung

Fehlen eines Freihaltebedürfnisses: „clipmail“ für Software

4.7 Markenrecherche

Vor Anmeldung einer Marke → Markenrecherche, aber auch nach Anmeldung als Dauerüberwachung

- Vermeidung von Kollision mit bereits eingetragenen Marken und eventuellen Ansprüchen
- Identitätsrecherche kann jeder selber durchführen auf: DPMA, EUIPO, WIPO
- Ähnlichkeitsrecherche durch Rechercheinstitut kostenpflichtig

4.8 Eintragung der Marke

Ausschließliche Rechte durch Eintragung:

- Marke kann für die angemeldeten Waren und Dienstleistungsklassen genutzt werden
- Dritten kann es verboten werden, ein identisches oder ähnliches Zeichen für Waren der identischen oder ähnlichen Klassen im geschäftlichen Verkehr zu benutzen
- Schutzdauer 10 Jahre ab dem Anmeldetag und kann beliebig oft um 10 Jahre gegen Zahlung einer Gebühr verlängert werden

4.9 Zulässige Nutzung fremder Marken

- Private Nutzung von Marken
- Presse- und Meinungsfreiheit
- Gleichlautender Eigenname
- Weiterverkauf
- Leistungen rund um eine Marke
- Abbildung als Beiwerk

4.10 TM- und R-Zeichen

Große Unsicherheit mit beiden Zeichen

- Wirkungen des deutschen Markenrechts bestehen unabhängig von der Verwendung des R oder TM Symbols
- Ab welchen Zeitpunkt der Markenanmeldung dürfen die Zeichen verwendet werden, um den Markenschutz gegenüber Dritter kenntlich zu machen?
- Unternehmen nutzen die Zeichen teilweise unwissentlich in Broschüren, Katalogen, Internet etc. und setzen sich im Falle von Rechtsverletzungen u.a. Unterlassungs- und Schadensersatzansprüchen aus

Das R-Zeichen drückt aus, dass ein Zeichen als Marke registriert worden ist

- R-Zeichen darf erst zu dem Zeitpunkt verwendet werden, ab dem die Marke in das Markenregister eingetragen worden ist
- Irreführung, wenn das R-Zeichen nach Markenanmeldung aber vor Markentragung verwendet wird



TM-Zeichen wird häufig im anglo-amerikanischen Bereich verwendet

- Setzt in den USA nicht die Registrierung der Marke voraus
- R-Zeichen fordert hingegen eine Registrierung
- Bis zur vollständigen Markenregistrierung kann also das TM-Zeichen verwendet werden

In Deutschland besteht zur Nutzung des TM-Zeichens keine gefestigte Rechtsprechung, soweit das Symbol als Hinweis auf eine angemeldete aber noch nicht registrierte Marke verwendet werden soll

4.11 Entstehung von Markenschutz

Durch Eintrag ins Register

4.11.1 Benutzungsmarke

Markenschutz ohne Anmeldung und Eintragung durch Verkehrsgeltung infolge intensiver Benutzung eines Zeichens im Geschäftsverkehr über einen bestimmten Zeitraum

- Marke muss hohen Bekanntheitsgrad erreicht haben, dass es gerechtfertigt erscheint, dem Markeninhaber ein ausschließliches Nutzungsrecht zu gewähren

Markenschutz entsteht bei notorischer Bekanntheit einer Marke- mindestens 60% Verkehrsdurchsetzung. Bei jeder Weltmarke ist daher von einer notorisch bekannten Marke auszugehen

4.11.2 Gemeinschaftsmarke

Schutz allein durch Eintragung der Marke beim EUIPO in Alicante

- Schutzdauer 10 Jahre
- Mit einer einzigen Anmeldung in Alicante: Schutz für alle Mitgliedsstaaten der Europäischen Union
- Alles oder Nichts-Prinzip: Wird Marke in einem Land zurückgewiesen, verfällt sie für alle Länder

4.11.3 Internationale Marke (IR-Marke)

Stellt kein eigenständiges Markenrecht dar, lediglich ein Bündel nationaler Markenrechte

- Markenschutz in Deutschland entsteht durch das erstrecken der Marke als Mitgliedsstaat des Madrider Markenabkommens oder des Protokolls zum Madrider Markenabkommen
 - Derzeit 107 Staaten bzw. regionale Zusammenschlüsse (EU)
 - Dazu zählen fast alle wirtschaftlichen Interessanten Staaten wie USA und Japan
-

4.12 Unternehmenskennzeichen

Zeichen, die im geschäftlichen Verkehr als Name, Firma oder besondere Bezeichnung eines Geschäftsbetriebs oder eines Unternehmens benutzt werden

- Sind als geschäftliche Bezeichnung geschützt
 - Keine Registereintragung notwendig, Schutz entsteht mit Benutzungsaufnahme im Inland, soweit Kennzeichnungskraft vorliegt
 - Hinreichende Unterscheidungskraft liegt vor, wenn Name des Unternehmens wirkt und keine beschreibenden Inhalte aufweist
-

4.13 Werktitel

Name oder besondere Bezeichnung von Druckschriften, Filmwerken, Tonwerken, Bühnenwerken oder sonstigen vergl. Werken

- Sind geschützt
 - Keine Registereintragung notwendig, Schutz entsteht mit Benutzungsaufnahme im Inland, soweit Unterscheidungskraft vorliegt
 - Erheblich geringere Anforderungen als bei Marke
 - Titelschutzanzeige (öffentliche Anzeige) kann die Entstehung des Schutzes vorverlagern, wenn das Werk und dem angegebenen Titel innerhalb einer angemessenen Frist erscheint
-

4.14 Geographische Herkunftsangaben

Namen von Orten, Gegenden, Gebieten oder Ländern, die im geschäftlichen Verkehr zur Kennzeichnung der geographischen Herkunft von Waren oder Dienstleistungen benutzt werden

Beispiel: Lübecker Marzipan, Champagner

Kennzeichnen die geographische Herkunft von Waren oder Dienstleistungen, nicht die betriebliche Herkunft

- In Deutschland: keine Eintragungssystematik
 - EU-Ebene: geographische Angaben und Ursprungsbezeichnungen für bestimmte Lebensmittel und Agrarerzeugnisse geschützt
-

4.15 Design

Nicht-Technisches Schutzrecht, welches im Wesentlichen das Design von Erzeugnissen schützt, bei zwei- oder dreidimensionalen Erscheinungsformen eines Erzeugnisses, die sich besonders aus den Merkmalen der Linien, Konturen, Farben, der Gestalte, Oberflächenstruktur oder der Werkstoffe des Erzeugnisses selbst oder seiner Verzierung ergibt

4.15.1 Schutzvoraussetzungen

Neuheit und Eigenart

Es darf noch kein identisches Muster vor dem Anmeldetag bekannt sein und das Muster muss sich im Gesamteindruck von anderen unterscheiden

In Deutschland: Designschutz entsteht durch Eintragung beim Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA)

- Im Eintragungsverfahren werden materielle Schutzvoraussetzungen wie auch beim Gebrauchsmuster nicht geprüft: Formalrecht (c.p.)
- Geschmacksmusterschutz besteht 25 Jahre ab dem Anmeldetag

4.15.2 Gemeinschaftsgeschmacksmuster

Innerhalb der EU kann Schutz in Form eines Gemeinschaftsgeschmacksmusters erlangt werden:

- **Schutz durch ein eingetragenes Gemeinschaftsgeschmacksmuster**
 - Gleiche Voraussetzungen für Eintragung wie in Deutschland
 - Neuheit, Eigenart, Offenbarung des Musters
 - Anmeldung in EUIPO in Alicante
 - Wird nicht auf materiellen Schutzvoraussetzungen hin geprüft
- **Schutz als ein nicht eingetragenes Gemeinschaftsgeschmacksmuster**
 - Kann durch schlichte Benutzung der Gestaltung entstehen, soweit die Voraussetzungen der Neuheit und Eigenart gegeben sind, Kein Formalrecht
 - Erfasst sämtliche Erzeugnisse im Sinne industrieller oder handwerklicher Gegenstände, welche der Öffentlich in der Gemeinschaft zugänglich gemacht werden
 - Schutzdauer 3 Jahre, ab Zeitpunkt der Veröffentlichung in der Gemeinschaft
 - Inhaber des nicht eingetragenen Musters steht kein ausschließliches Recht, sondern nur ein Nachahmungsschutz zu

5. Softwarerecht

Urheberrechtlicher Schutz von Software

Folgende Inhalte umfasst das Softwarerecht:

- 5.1 Urheberrechtlicher Schutz von Software
- 5.2 Zustimmungsbedürftige Handlungen bei der Softwarenutzung
 - 5.2.1 Vervielfältigung
 - 5.2.2 Verbreitung
 - 5.2.3 Umarbeitung
 - 5.2.4 Öffentliche Zugänglichmachung
- 5.3 Beschränkung der Urheberrechte
 - 5.3.1 Bestimmungsgemäße Nutzung
 - 5.3.2 Sicherungskopie
- 5.4 Softwareverträge
 - 5.4.1 Einräumung von Nutzungsrechten
 - 5.4.1.1 Programmtests
 - 5.4.1.2 Rückübersetzung (Dekomplizierung)
 - 5.4.1.3 Open Source Software
 - 5.4.1.3.1 Urheberrechtliche Einordnung
 - 5.4.1.3.2 Haftungs- und Gewährleistungsregeln
 - 5.4.1.3.3 Copyleft-Prinzip
 - 5.4.1.3.4 Rechtsprechung
 - 5.4.2 Vertragliche Aspekte
- 5.5 Patenrechtlicher Schutz von Software

5.1 Urheberrechtlicher Schutz von Software

Urheberrecht ist das maßgebliche Schutzrecht für Software und deren Lizenzierung

Spezielle Regelungen für Computerprogramme:

- Urheberrechtsschutz automatisch nach Fertigstellung der Software
- Anmeldung des Urheberrechtsschutzes nicht erforderlich
- Computerprogramm muss ein „individuelles Werk“ also das Ergebnis einer eigenen geistigen Schöpfung sein

Schutz ist nur für die „Ausdrucksform“ des Computerprogramms und nicht die Funktionalität da

- Geschützte Ausdrucksformen sind: Maschinen-, Objekt- und Quellcode, sowie innere Struktur und Organisation des Computerprogramms
- Entwicklungsdokumentation und Datenflusspläne

Ideen und Grundsätze die dem Computerprogramm zugrunde liegen, sind im Gegensatz zum Entwurfsmaterial nicht geschützt

5.2 Zustimmungsbedürftige Handlungen

Regelt, welche Verwertungsrechte dem Rechteinhaber des Computerprogramms zustehen

5.2.1 Vervielfältigungsrecht

Eine dauerhafte oder vorübergehende Vervielfältigung des Softwareprogramms bedarf der Zustimmung des Rechteinhabers → Umfasst auch die Speicherung auf CD /DVD, Festplatte, Arbeitsspeicher

5.2.2 Verbreitung

Ausschließliche Recht für Rechteinhaber, das Programm im Original oder in Kopieform zu verbreiten und zu vermieten. Recht ist erschöpft sich, wenn Vervielfältigungsstück mit seiner Zustimmung im Wege der Veräußerung in der EU bzw. dem Europäischen Wirtschaftsraum gebracht wurde.

Gebrauchte Software-Lizenzen

Dürfen weiterverkauft werden, dabei gibt es keinen Unterschied mehr zwischen DVD und Downloads

5.2.3 Umarbeitung

Zustimmungsbedürftige Umarbeitungen:

- Übersetzungen
- Bearbeitungen
- Arrangements
- Sonstige Umarbeitungen

Insbesondere für Software:

- Updates
- Upgrades
- Programmwartung
- Fehlerbeseitigung und Customizing

5.2.4 Öffentliche Wiedergabe

Rechteinhaber darf Programm öffentlich wiedergeben

- Öffentliche Wiedergabe liegt vor, wenn Software einer Vielzahl von nicht persönlich verbundenen Nutzern gleichzeitig oder sukzessive in unkörperlicher Form wahrnehmbar oder zugänglich gemacht wird (c.p.)

Rechteinhaber wird insbesondere der Online-Vertrieb von Software zugesichert

5.3 Beschränkung der Urheberrechte

5.3.1 Bestimmungsgemäße Nutzung

Vervielfältigungen und Umarbeitungen bedürfen keine Zustimmung des Rechteinhabers, wenn sie für eine bestimmungsgemäße Nutzung inkl. der Fehlerberichtigung des Programms erforderlich sind

- Dazu zählt auch: Installieren, Laden in den RAM, Ablaufenlassen des Programms
- Nicht dazu zählt: Nutzung auf zwei unterschiedlichen Rechnern, auch wenn sie nicht gleichzeitig genutzt wird

5.3.2 Sicherungskopie

Berechtigt den Nutzer, eine Sicherungskopie zu erstellen, sofern dies zur Sicherung erforderlich ist

- Vertraglicher Ausschluss dieses Rechts ist nicht möglich, soweit der Hersteller nicht gleichzeitig eine Sicherungskopie überlässt
- Sicherungskopie darf nicht erstellt werden, wenn Software bereits auf DVD oder CD-ROM ausgeliefert wurde

5.4 Softwareverträge

5.4.1 Einräumung von Nutzungsrechten

5.4.1.1 Programmtests

Der Erwerber darf das erworbene Programm untersuchen, beobachten und testen, sodass die zugrundeliegende Idee und Grundsatz im Programm ermittelt werden kann

5.4.1.2 Rückübersetzung (Dekompilierung)

Nicht Zustimmungsbedürftig, wenn sie zur Herstellung der Interoperabilität (Zusammenspiel verschiedener Systeme, Techniken oder Organisation) mit anderen Programmen erforderlich ist

- Rückübersetzung des Objektcodes (Maschinencode) in wieder lesbaren Quellcode
- Regelungen dieses Recht auszuschließen sind nicht zulässig

5.4.1.3 Open Source Software

Nutzer darf Software kostenlos nutzen, sofern er sich zur kostenfreien Weitergabe und Offenlegung des Quellcodes verpflichtet

- Nutzer muss bei Weitergabe auch Veränderungen oder Erweiterungen offenlegen
- Keine Existenz allgemeiner Open-Source-Lizenz
- Verschiedene Lizenzbedingungen:
 - GNU General-Public License (GPL)
 - Berkeley Software Distribution-Lizenz (BSD)
 - Lesser-GPL (Sonderform der GPL für Software-Bibliotheken)

5.4.1.3.1 Urheberrechtliche Einordnung

GPL basiert auf amerikanischem Recht, Rechte des Nutzers bei der Nutzung in Deutschland richten sich wegen des Schutzlandprinzips nach deutschem Urheberrecht

- GPL gestattet Bearbeitung, Vervielfältigung und unentgeltliche Verbreitung der Software
 - Bedingung ein entsprechender Copyrightvermerkt, Haftungsausschluss und eine Kopie der GPL-Bedingungen beifügen
 - Unentgeltlich, für die Erstellung von Vervielfältigungsstücken und Zusatzleistungen kann ein Entgelt erhoben werden
 - Kommerzielle Anbieter müssen den Quellcode immer weitergeben

5.4.1.3.2 Haftungs- und Gewährleistungsregeln

Die meisten Lizenzbedingungen sehen bei Open-Source-Lizenzen einen umfassenden Haftungs- und Gewährleistungsausschluss vor.

- Ansprüche wegen Rechts- und Sachmängeln gegen einen einzelnen Programmierer bzw. Die Community der Programmierer bestehen damit nach den meisten Lizenzbedingungen nicht
- Haftungs- und Gewährleistungsausschluss besteht unabhängig davon, ob es sich um Copyleft-Lizenzen oder Non-Copy-Left-Lizenzen handelt

5.4.1.3.3 Copy-Left-Prinzip

1. Copy-Left-Software: Lizenzbestimmungen, die die **Weiterentwicklungen bzw. Bearbeitungen der Open Source Software den Open Source Software Lizenzbestimmungen** zu unterstellen sind:

- Verhinderung, dass geänderte Programme „unfrei“ werden
- Strenge Copyleft: Lizizen wie die GPL, die jegliche Bearbeitungen dem Copyleft unterstellen
- Beschränktes Copyleft: Lizizen wie Mozilla Public License (MPL), die die Unterstellung von Weiterentwicklungen der Ursprungssoftware unter abweichenden Lizenzbedingungen erlauben

2. Non-Copy-Left-Software: Lizenznehmer ist es überlassen, die Open Source Software in eigene Software einzufügen bzw. fortzuentwickeln und unter eigenen Lizenzbestimmungen zu vertreiben (BSD-Lizenzen)

- Kein Unterschied der Regelungen zum Haftungs- und Gewährleistungsausschluss

5.4.1.3.4 Rechtsprechung

Rechtsprechung hat sich mit der Frage der Wirksamkeit von Haftungs- und Gewährleistungsausschlüssen in Open Source Software Lizizen noch nicht beschäftigt

Bisherigen deutschen Bestimmungen (hinsichtlich GPL und GNU):

- Open Source Software Lizenzbestimmungen sind als Allgemeine Geschäftsbedingungen einzuordnen
- Lizenzbestimmung gelten zwischen Rechteinhabern und Nutzer mit der Akzeptanz als vereinbart
- Nichteinhaltung von Lizenzbedingungen stellt eine Urheberrechtsverletzung dar
- Nutzungsrechts an Software fallen an Urheber zurück bei Nichteinhaltung der Regelungen der GPL
- Rechtsverletzung, wenn Quellcode bei Weitergabe der Software nicht offengelegt wird

5.4.2 Vertragliche Aspekte

Softwareunternehmen, die insbesondere Eigenentwicklungen auf der Basis von Open Source Software vertreiben wollen, sollten hinsichtlich der Haftung und Gewährleistung folgendes berücksichtigen:

- Haftungs- und Gewährleistungsregeln sollten individualvertraglich und mit Anpassung an das deutsche Recht mit dem Erwerber vereinbart werden, um Risiko das gesetzliche Regelungen zum Schenkungsrecht zur Anwendung kommt, auszuschließen
- Risikovorsorge hinsichtlich Haftungs- und Gewährleistungsansprüchen durch Vorhalten eigener Programmierkenntnisse zu Open Source Software
- Beauftragung eines IT-Dienstleisters, der im Haftungs- und Gewährleistungsfall verantwortlich ist
- Softwareunternehmen sollten sicherstellen, dass wegen des Copyleft-Prinzips keine Freigabe geheimhaltungsbedürftiger Software notwendig ist

5.5 Patentrechtlicher Schutz von Software

Patentschutz geht über Urheberschutz hinaus, indem die Funktionalität der Software geschützt wird
→ Patent- und Urheberschutz ergänzen sich

Patentierungsausschluss für Programme der Datenverarbeitungsanlagen →
Datenverarbeitungsprogramme werden nicht als Erfindung angesehen

Erfordernis der Technizität: Software-Erfindung ist patentfähig, wenn Anweisungen enthalten sind, die der Lösung eines konkreten technischen Problems mit technischen Mitteln dienen

Voraussetzungen der Patentierbarkeit:

- **Neuheit**
 - Darf nicht bereits bekannt sein und sich auch nicht aus dem Stand der Technik für den Durchschnittsfachmann in naheliegender Weise ergeben
- **Erfinderische Tätigkeit**
 - Darf zum Zeitpunkt der Anmeldung nicht schriftlich, mündlich oder in sonstiger Weise der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden sein.
- **Gewerbliche Anwendbarkeit**
 - Erfindung, wenn ihr Gegenstand aus gewerblichem Gebiet einschließlich der Landwirtschaft hergestellt oder benutzt werden kann
 - Nahezu jede Erfindung ist gewerblich anwendbar

Patente können für Gegenstände und auch für Tätigkeiten, die mittels eines Computerprogramms realisiert werden, erteilt werden

Beispiele für patentierbare Software:

- Computerimplementierte Erfindungen aus dem Bereich Steuerungs- und Regelungstechnik
- Computer Aided Design zum Entwurf dreidimensionaler Gegenstände am Computer und die Steuerung ihrer Produktion
- Betriebssysteme

Beispiele nicht patentierbarer Software:

- Textverarbeitungssoftware
- Betriebs- und Verwaltungssoftware
- E-Business-Geschäftsmethoden → Amazons „1-Click“-Patent, jedoch hat Amazon in den USA ein Patent erhalten

6. IT-Verträge

Erwerb und Überlassung von Software

Folgende Inhalte umfassen die IT-Verträge

6.1 Standartsoftware

- 6.1.1 Dauerhafte Überlassung
 - 6.1.1.1 Beratungspflichten
 - 6.1.1.2 Dokumentationspflichten
 - 6.1.1.3 Pflicht zur Installation und Einweisung
 - 6.1.1.4 Haftung
 - 6.1.1.5 Sachmangel
 - 6.1.1.5.1 Funktionsmangel
 - 6.1.1.5.2 Bedienungsmangel
 - 6.1.1.6 Rechtsmangel
 - 6.1.1.7 Untersuchungs- und Rügepflicht
 - 6.1.1.8 Mängelansprüche
- 6.1.2 Befristete Überlassung von Software
 - 6.1.2.1 Funktionsumfang
 - 6.1.2.2 Haftung

6.2 Individualsoftware

- 6.2.1 Haftung
- 6.2.2 Mängelansprüche
- 6.2.3 Abnahme
- 6.2.4 Herausgabe des Quellcodes

6.3 Pflege und Wartung

- 6.3.1 Rechtliche Einordnung
- 6.3.2 Haftung

6.4 Outsourcing

- 6.4.1 Rechtliche Einordnung
- 6.4.2 Haftung
- 6.4.3 Dokumentation

6.1 Standartsoftware

Sind Programme, die für einen großen Anwenderkreis entwickelt wurden und wird nicht für einzelne Nutzer, sondern für die breite Masse erstellt

- Werden in der Regel auf Datenträgern verkauft z.B. Computerspiele
- Mindestanforderungen an Arbeitsspeicher und Festplattenplatz sprechen nicht gegen die Eigenschaft als Standartsoftware

Überlassung durch Kauf-, Werk-, Miet- oder Leasingvertrag, entscheidend ist, ob die Software dauerhaft gegen Zahlung eines Entgelts überlassen wird oder der Anwender diese nur befristet nutzen darf.

Zuordnung eines Vertragstyps hat zu Folge, dass unterschiedliche Rechtsfolgen anzuwenden sind

6.1.1 Dauerhafte Überlassung

Dauerhafte oder auch endgültige Überlassung von Standartsoftware gegen die Zahlung eines Einmalentgelts → Kaufrechtliche Bestimmungen finden Anwendung

- Pflicht des Verkäufers: Übergabe der verkauften Software sowie die Verschaffung des Eigentums frei von Sach- und Rechtsmängeln
- Im Laufe können sich weitere Verpflichtungen des Verkäufers ergeben mit gesonderten Regelungsbedarf

6.1.1.1 Beratungspflichten

Softwarelieferanten können im Einzelfall spezifische Beratungspflichten treffen

- Beratungspflicht gegenüber unerfahrenen Anwendern höher als gegenüber einer Person mit Vorkenntnissen
- Softwareanbieter branchenspezifischer Softwarelösungen höhere Beratungspflichten als Computer Discounter
- Beim Kauf komplexer Software solle Funktions- und Leistungsumfang der Software in Anlagen zum Vertrag klar beschrieben werden

6.1.1.2 Dokumentationspflichten

Hauptpflicht des Vertrages, bedeutet, dass der Softwarelieferant dem Käufer ein Handbuch bzw. eine Betriebsanleitung liefert

- Einfachste Form: Schriftform
- Online-Handbuch nur möglich, wenn dies außerhalb der AGB vereinbart wurde
- Für den deutschen Markt in deutscher Sprache
- Handbuch eines Programms für fortgeschrittene Nutzer kann im Einzelfall auch in englischer Sprache verfasst sein

6.1.1.3 Pflicht zur Installation und Einweisung

Den Verkäufer treffen weder Installations- noch Einweisungspflichten, sofern dies nicht vertraglich vereinbart wurde

6.1.1.4 Haftung bei dauerhafter Überlassung

Haftung bestimmt sich nach den kaufrechtlichen Vorschriften

Grundvoraussetzung der Haftung ist das Vorliegen eines Sach- oder Rechtsmangels

6.1.1.5 Sachmangel

Liegt vor, wenn die Sache nicht die vereinbarte Beschaffenheit aufweist, ist Beschaffenheit nicht vereinbart, liegt ein Sachmangel vor, wenn die Sache sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte bzw. gewöhnliche Verwendung nicht eignet

- Dazu gehören auch Eigenschaften, die der Verkäufer in Werbung äußerte
- Soweit Leistung der Software von Beschreibung im Pflichtenheft abweist, liegt Mangel vor

6.1.1.5.1 Funktionsmangel

Liegt vor, wenn die tatsächlichen und die erwarteten Ergebnisse der Arbeit mit der Software auseinanderfallen

- Beispiel: Textverarbeitungsprogramm kann keine Umlaute drucken, Vorhandensein eines Computervirus

6.1.1.5.2 Bedienungsmangel

Liegt vor, wenn Fehler die Benutzung des Programms erschwert oder gänzlich unmöglich macht. Programm muss eine gewisse Fehlertoleranz und Unterstützung des Anwenders bei Auftreten eines Fehlers bieten

- *Beispiele: Programm teilt nicht mit, dass eine CD im Laufwerk fehlt, Programm benötigt ungewöhnlich lange Ladezeiten*

6.1.1.6 Rechtsmangel

Sache ist frei von Rechtsmängel, wenn Dritte in Bezug auf diese Sache keine oder nur die im Kaufvertrag benannten Rechte geltend machen können

- Bei Softwarekauf wird es sich bei Drittgerichten regelmäßig um gewerbliche Schutz- oder Urheberrechte handeln
- Softwarelieferant haftet dem Käufer

6.1.1.7 Untersuchungs- und Rügepflicht

Gilt ausschließlich im B2B-Bereich

- Käufer muss Software unverzüglich nach Ablieferung untersuchen und etwaige Mängel anzeigen, bei Unterlassung gilt Mangel als genehmigt
- Untersuchungsfrist abhängig von Komplexität der Software

6.1.1.8 Mängelansprüche

Liegt Mangel vor, kann Käufer Nacherfüllung verlangen

- Käufer hat Wahl, ob Beseitigung oder Lieferung einer mangelfreien Sache
- Wahlrecht kann vertraglich dem Verkäufer zugestanden werden
- Veräußerer kann Art der Nacherfüllung verweigern, wenn diese mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden ist
- Bei Fehlschlägen der Nacherfüllung: Käufer kann vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern
 - **Rücktritt:** Kaufpreis muss erstattet werden, und Software muss inklusiv sämtlicher Sicherungskopien zurückgegeben werden, oder die Kopien zumindest zerstören

Anspruch auf Schadensersatz

Ersetzt sämtliche Schäden, die sich aus der Mängelhaftigkeit der Software selbst ergeben. Erfasst nicht den im Mangel der Sache selbst liegenden Schaden, sondern den über das Erfüllungsinteresse hinausgehenden Vermögensnachteil des Käufers wie z.B. Vermögensschäden oder entgangener Gewinn

Verkäufer kann anstatt eines Anspruchs auf Schadenersatz ein Aufwendungsersatz verlangen

- Sogenannte „frustrierte“ Aufwendungen sind beispielsweise Vertragskosten, die nutzlos aufgewendet wurden

Verjährung

Ansprüche verjähren innerhalb von 2 Jahren

- Verjährungsfrist kann bei B2B vertraglich reduziert werden
 - Sind durch AGB möglich
 - Frist sollte nicht unter 12 Monate reduziert werden

6.1.2 Befristete Überlassung von Software

Software wird dem Anwender gegen Zahlung eines Regelmäßigen Entgelts zur Verfügung gestellt, stellt eine besondere Form der Miete dar

6.1.2.1 Funktionsumfang

Der Vermieter muss die Software in einem vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand überlassen und sie während der Dauer instandhalten, dazu gehören Updates bzw. Upgrades

Der Vermieter muss eine Dokumentation des Programms sowie ein Benutzerhandbuch übergeben

6.1.2.2 Haftung bei befristeter Überlassung

Bei Auftreten von Mängeln:

- Anspruch auf Mängelbeseitigung
- Anspruch auf Befreiung von der Pflicht zur Mietzinszahlung
- Anspruch auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung
- Ist Vermieter in Verzug der Mängelbeseitigung oder verweigert diese, kann Mieter Mangel selbst beseitigen und seine Aufwendungen ersetzt verlangen
- Fristlose Kündigung, wenn Gebrauch der Mietsache durch Vermieter vorenthalten wird

6.2 Individualsoftware

Rechtliche Zuordnung der Entwicklung und Überlassung von Individualsoftware ist umstritten

- Einordnung in Kaufvertrag, Werkvertrag oder in Kaufvertrag mit ergänzender Anwendung einzelner Werkvertragsregeln
- IT-Dienstleister sollten sich Umsetzung der entsprechenden Normen auf einen Vertragstyp festlegen

6.2.1 Haftung bei Individualsoftware

Setzt man Anwendung des Werkvertragsrechts voraus, gelten die Haftungsnormen dieses Vertragstyps

Sach- und Rechtsmängel unterscheiden sich nicht von dem im Kaufrecht

6.2.2 Mängelansprüche

Gewährleistungsrechte im Kaufrecht und Werkrecht sind aneinander angeglichen, sodass überwiegend auf die Darstellung zum Kaufrecht im Abschnitt zur Standardsoftware bei Individualsoftware verwiesen wird

- Nacherfüllungsansprüche, Mängelbeseitigung, Neuerstellung, Nachlieferung
- Rücktritts- oder Minderungsrechte, Schaden- oder Aufwendungsersatzansprüche

Besonderheiten des Werkvertragsrechts:

Werkvertragliche Selbstvornahme ist im Kaufrecht nicht vorgehen

- Selbstbeseitigung durch Dritte kann in AGB zugunsten des Softwareherstellers ausgeschlossen werden
- Softwarehersteller kann Nacherfüllung, bzw. Mängelbeseitigung oder die Herstellung eines neuen Werkes nach seiner Wahl bestimmen

6.2.3 Abnahme

Besteller ist verpflichtet die Software abzunehmen

- Abnahme kann nicht wegen unwesentlicher Mängel verweigert werden
- Mit der Abnahme erlöschen grundsätzlich die Erfüllungsansprüche; an deren Stelle treten Mängelansprüche
- Frist zur Abnahme an den Anwender
- Auftraggeber der Software verliert seine Mängelansprüche im Fall der vorbehaltlosen Abnahme trotz Kenntnis eines Mangels

6.2.4 Herausgabe des Quellcodes

Nach Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs: **Ohne vertragliche Vereinbarung ist eine Herausgabe des Quellcodes nicht erforderlich**

Es empfiehlt sich:

- Überlassung der Software ausschließlich im Objektcode
- Hinterlegung bei Dritten, (Escrow-Unternehmen) sowie bei Rechtsanwälten und Notaren
- Überlassung des Quellcodes mit eingeschränkten oder uneingeschränkten Nutzungsrechten

6.3 Pflege und Wartung von Software

Vertragstyp zeichnet sich durch Angebot verschiedener Leistungen aus, welche aus rechtlicher Sicht verschiedenen Vertragstypen zugeordnet werden können

Typische Inhalte eines Pflegevertrags sind die Zurverfügungstellung einer Hotline und das Einrichten eines Fehlerbeseitigungsservices per Fern- oder Remotezugriff

- Wartungsverträge, Supportverträge, „Help Desks“

6.3.1 Rechtliche Einordnung

Ist gesondert für jeden Leistungsgegenstand des Vertragstyps zu bestimmen

Ist Erfolg geschuldet: Werkvertrag gegeben (z.B. Fehlerbeseitigungspflicht des Herstellers)

Ist Leistung tätigkeitsorientiert und nicht auf Erfolg gerichtet, findet Dienstvertragsrecht Anwendung (z.B. Zurverfügungstellen einer Hotline)

Pflegevertrag ist ein Dauerschuldverhältnis, so dass analog Mietrecht Anwendung findet

6.3.2 Haftung bei Pflegeverträge

Haftung des IT-Dienstleisters fürs fehlerhafte Werkleistungen bestimmt sich im Rahmen des Werkvertragsrechts

Wegen des Mietrechts bei Pflegeverträgen:

- Außerordentliche Kündigung des Pflegevertrags bei gravierender Pflichtverletzung
- IT-Anwender besitzt ein ordentliches Kündigungsrecht
 - Vertragliche Regelungen zur ordentlichen Kündigung mit Fristen und festen Vertragslaufzeiten festlegen

6.4 Outsourcing

IT-Dienstleister stellt Standardsoftwareanwendungen oder speziell für den Zweck des Outsourcings entwickelter Softwareanwendungen auf einem Server oder in einem Rechenzentrum für eine begrenzte Zeit über das Internet oder andere elektronische Netze zur Nutzung bereit

- Software verbleibt während der Nutzungsdauer auf Rechner der IT-Dienstleisters
- Kunde führt enthaltenen Funktionen selbst aus oder lässt IT-Dienstleister als funktionsbezogene Auftragsdatenverarbeitung ausführen
- Keine Speicherung der Software im Arbeitsspeicher des Softwareanwenders
- IT-Dienstleister übernimmt Softwarepflege

6.4.1 Rechtliche Einordnung

ASP-Vertrag/Outsourcing-Vertrag ist ein zusammengesetzter Vertrag, bei dem jeder Vertragsteil nach dem auf ihn passenden Vertragstypus zu beurteilen ist, soweit kein Widerspruch zum Gesamtvertrag besteht

- Überwiegend Mietvertrag, entgeltliche Gebrauchsüberlassung einer beweglichen oder unbeweglichen Sache
- Können weitere Leistungen vereinbart werden wie Softwarepflege, Updates, Datensicherung, Datahosting

6.4.2 Haftung bei Outsourcing

Bereitstellung der Software als vertragliche Hauptleistung ist dem Mietrecht zuzuordnen

Strenge mietvertragliche Haftung für den IT-Dienstleister:

- Durch Minderrungsrecht verringert sich die vom IT-Anwender zu zahlender Vergütung automatisch um Betrag, durch den die vertragsgemäße Nutzung eingeschränkt wird
- Softwareanwender steht ein Schadensersatzanspruch zu, wenn Software bei einzelnen Zugriffen nicht verfügbar ist, oder nicht die vertragliche vereinbarte Funktionalität aufweist
- IT-Dienstleister hat für anfängliche vorliegende Mängel unabhängig von einem Verschulden einzustehen

Es besteht ein **außerordentliches Kündigungsrecht** des Anwenders, wenn IT-Dienstleister bei Nichtverfügbarkeit der Software bzw. Nichtvorhandensein der vertraglich vereinbarten Funktionalitäten eine angemessene Frist zur Abhilfe gesetzt wurde und diese erfolglos ablief.

Der Anwender ist verpflichtet, auftretende Mängel unverzüglich anzuzeigen, ansonsten entfallen Ansprüche

Die Ansprüche verjähren innerhalb von 3 Jahren

Haftung des IT-Dienstleister kann durch Individualvertrag ausgeschlossen oder beschränkt werden, sofern dieser nicht sittenwidrig ist oder gegen Treu und Glauben verstößt

Bei AGB zu beachten:

- Kein Ausschluss des Minderungsrechts in den AGB
- Kein Ausschluss des verschuldensabhängigen Schadensersatzanspruchs
- Ausschluss des außerordentlichen Kündigungsrechts nur, wenn dem Softwareanwender ein Nacherfüllungsrecht im Wege der Nachbesserung oder Ersatzlieferung eingeräumt wird
- Keine Beschränkung der Haftung für Schäden, die auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten beruhen

6.4.3 Dokumentation

IT-Dienstleister ist zur Lieferung einer Dokumentation verpflichtet, handelt sich um eine vertragliche Hauptpflicht

- Bei Nichterfüllung: IT-Anwender kann außerordentlich Kündigen sowie Schadensersatzanspruch geltend machen
 - Regelung in AGB, dass Dokumentation in elektronischer Form statt in Papier zur Verfügung gestellt werden kann, soweit der Anwender hierdurch unangemessen benachteiligt wird → Ausdruck der Dokumentation aufgrund des Umfangs mit sehr hohem Aufwand verbunden
-

7. Rechtssicherer E-Commerce

Folgende Inhalte umfasst Rechtssicherer E-Commerce

- 7.1 Anforderungen an den Vertragsschluss
 - 7.1.1 Vertragsschluss im Internet
 - 7.1.2 Voraussetzung
 - 7.1.3 Willenserklärungen
 - 7.1.4 Eingangsbestätigung
 - 7.1.5 Bestellbutton
- 7.2 Informationspflichten
 - 7.2.1 Verbraucherschutz
 - 7.2.1.1 Fernabsatzrecht
- 7.3 Impressumspflicht
- 7.4 Widerrufs- und Rückgaberecht
 - 7.4.1 Ausschluss des Widerrufsrechts
 - 7.4.2 Widerrufserklärung
- 7.5 Nutzung von AGB und Datenschutzerklärung
 - 7.5.1 Individualvereinbarung

7.1 Anforderungen an den Vertragsschluss

Internetrecht: abgrenzbares Rechtsgebiet, gibt kein Gesetz, indem ausschließlich Vorschriften des Internets enthalten sind bzw. die sich mit dem Internetrecht beschäftigen → wird auf unterschiedlichste Gesetzte zurückgegriffen (BGB, TMG, UrhG, UWG etc.)

Kann damit als klassisches Rechtsgebiet auf Internetsachverhalten verstanden werden

Recht des E-Commerce befasst sich als ein Teilgebiet des Internetrechts mit dem Vertragsschluss unter Einsatz des Internets

7.1.1 Vertragsschluss im Internet

Waren und Dienstleistungen werden heutzutage häufig über das Internet bestellt und erbracht → Mausklick

Verträge können im Internet online oder offline abgewickelt werden:

- Download von Software: Vertragsabwicklung online
- Datenträger erworben: Vertragsabwicklung offline

Für den Vertragsschluss gelten die allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches

7.1.2 Voraussetzungen

Angebot und Annahme → zwei korrespondierende Willenserklärungen

Warenangebot eines Verkäufers stellt in der Regel noch kein rechtsverbindliches Angebot dar

- **Invitatio ad offerendum**, Verkäufer hält sich offen, mit wem er Vertrag schließt, kann damit auch ablehnen, wenn keine Ware mehr verfügbar ist

Angebot: Äußerung der Kaufabsicht des Kunden

Annahme: erfolgt durch Verkäufer

7.1.3 Willenserklärung

Im Internet abgegebene Willenserklärungen erfolgen unter Abwesenden:

„Eine Willenserklärung, die einem anderen gegenüber abzugeben ist, wird, wenn sie in dessen Abwesenheit abgegeben wird in dem Zeitpunkt wirksam, in welchem sie ihm zugeht...“

Zugang: Erklärung muss in den Machtbereich des Empfängers gelangen, Möglichkeit der Kenntnisnahme

- Bei Emails an Geschäftsleute: Zugang sofort nach Absenden, sonst spätestens am Ende des Werktages
- Emails an Privatleute: Zugang i.d.R. nach c. 2 Tagen

7.1.4 Eingangsbestätigung

Verpflichtung unverzüglich Bestätigung des Bestellvorgangs durch den Unternehmer, dieser kann es mit der Annahmeerklärung verbinden → Viele Anbieter automatisierten Bestellvorgang mit direkter Bestätigungsmail

Geht aus E-Mail nicht hervor, dass die Entscheidung über den Vertragsschluss noch offen ist, ist die E-Mail als Annahmeerklärung zu werten

7.1.5 Bestellbutton

Ein Vertrag im elektronischen Geschäftsverkehr kommt nur dann zustanden, wenn der Verbraucher mit seiner Bestellung ausdrücklich bestätigt, dass er sich zu einer Zahlung verpflichtet

- Erfolgt Bestellung über Schaltfläche, muss diese gut lesbar mit nichts anderem als den Wörtern zahlungspflichtig bestellen oder einer entsprechenden eindeutigen Formulierung beschriftet sein
 - Unternehmer muss bei Beginn des Bestellvorgangs angeben ob es Lieferbeschränkungen gibt und welche Zahlungsmittel akzeptiert werden
-

7.2 Informationspflichten

Informationspflichten im E-Commerce gelten sowohl im B2B- als auch im B2C-Geschäft, soweit Telemedien eingesetzt werden

Pflichten im sind:

- Zurverfügungstellung angemessener, wirksamer und zugänglicher technischer Mittel mit deren Hilfe der Besteller Eingabefehler vor Abgabe einer Bestellung erkennen und berichten kann
- Übermittlung einer unverzüglichen Zugangsbestätigung von der Bestellung
- Möglichkeit verschaffen, die Vertragsbestimmungen einschließlich AGB abzurufen und abzuspeichern
- Bereitstellung von Informationen über einzelne technische Schritte, die zu einem Vertragsschluss führen
- Informationen, ob Vertragstext nach dem Vertragsschluss vom Unternehmer gespeichert wird und ob er dem Kunden zugänglich ist
- Informationen über Verfügung stehender Sprachen und sämtliche einschlägigen Verhaltenskodizes, denen sich der Unternehmer unterwirft -> Hinweis auf AFB muss deutlich sichtbar sein

7.2.1 Verbraucherschutz

bezeichnet die Gesamtheit der Bestrebungen und Maßnahmen, die Menschen in ihrer Rolle als Verbraucher beziehungsweise Konsumenten von Gütern oder Dienstleistungen zu schützen

7.2.1.1 Fernabsatzrecht

Fernabsatzverträge sind Verträge, bei denen der Unternehmer (oder eine in seinem Namen oder Auftrag handelnde Person) und der Verbraucher für die Vertragsverhandlungen und den Vertragsschluss ausschließlich Fernkommunikationsmittel verwenden, es sei denn, dass der Vertragsschluss nicht im Rahmen eines für den Fernabsatz organisierten Vertriebs- oder Dienstleistungssystem erfolgt

Ziel: Dem Verbraucher vor Schließung eines Vertrages ausreichende Informationen zu verschaffen

- Vertrag zwischen Unternehmer und Verbraucher
- Vertrag über Waren und Dienstleistungen
- Ausschließliche Verwendung von Fernkommunikationsmittel
 - Ausnahme: Fehlen eines für den Fernabsatz organisierten Vertriebs- oder Dienstleistungssystem
- Bereichsausnahmen

Verbraucher: jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu einem Zwecke abschließt, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann

Unternehmer: natürliche oder juristische Person die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt

Fernkommunikationsmittel: Verträge werden ohne gleichzeitige körperliche Anwesenheit der Vertragsparteien abgeschlossen

Fernabsatzrecht findet keine Anwendung, wenn der Vertrag nicht im Rahmen eines für den Fernabsatz organisierten Vertriebs- oder Dienstleistungssystem geschlossen wird

Ausnahmen:

Ausnahmefälle im Fernabsatzrecht dann, wenn die Erfüllung von Informationspflichten bzw. die Einräumung eines Widerrufsrechts nicht zumutbar wäre

- Versicherungsverträge
- Lieferung von Lebensmitteln, Getränke oder sonstige Haushaltsgegenstände des täglichen Bedarfs
- Bau- und Immobilienverträge

Fernabsatzrechtliche Informationspflichten:

- Vorvertragliche Informationspflichten sollen dem Verbraucher eine informierte Entscheidung über den Vertragsschluss ermöglichen
- Informationen sind dem Verbraucher rechtzeitig vor Abgabe seiner Vertragserklärung zur Verfügung zu stellen
- Pflichtangaben in einer dem Fernkommunikationsmittel angepasster Weise sind dem Verbraucher zur Verfügung zu stellen
- Unternehmer muss informieren über:
 - Name und Anschrift des Unternehmens
 - Wesentliche Eigenschaften der Waren und Dienstleistungen
 - Zeitpunkt des Zustandekommens des Vertrages
 - Gesamtpreis der Ware bzw. Dienstleistung
 - Bestehen eines Widerrufs- und Rückgaberechts

7.3 Impressumspflicht

- Name und Anschrift
- Angabe der Umsatzsteueridentifikationsnummer
- E-Mail-Adresse und weitere Kontaktmöglichkeiten
- Bei juristischen Personen die Namen und Anschriften des oder der vertretungsberechtigten Personen, außerdem das Handels-, Vereins-, Partnerschafts- oder Genossenschaftsregister
- Zuständige Aufsichtsbehörde

Muss leicht erkenn- und erreichbar und ständig verfügbar sein, bei Verstoß drohen kostenpflichtige wettbewerbsrechtliche Abmahnungen oder Geldbußen

7.4 Widerrufsrecht

Kunde kann Vertrag innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen widerrufen, Widerrufsrecht erlischt spätestens 12 Monate und 14 Tage

Ausschluss des Widerrufsrechts besteht:

- bei Waren, die nicht vorgefertigt sind und für deren Herstellung eine individuelle Auswahl oder Bestimmung durch den Verbraucher maßgeblich ist oder die eindeutig auf die persönlichen Bedürfnisse des Verbrauchers zugeschnitten sind
- bei leicht verderblichen Waren
- versiegelte Waren, wenn die Waren aus Gründen des Gesundheitsschutzes oder der Hygiene nicht zur Rückgabe geeignet sind, wenn ihre Versiegelung nach der Lieferung entfernt wurde
- bei versiegelten Audio- oder Videoaufnahmen oder Software, wenn die Versiegelung nach der Lieferung entfernt wurde

Widerrufserklärung seitens Verbraucher nicht formgebunden, muss aber explizit durch diesen erklärt werden. Gesetzgeber hat Muster-Widerrufserklärung vorformuliert. Unternehmer muss dieses seinem Kunden zukünftig zur Verfügung stellen bevor er überhaupt zu Vertragsschluss gekommen ist.

- Verbraucher nicht verpflichtet das Muster tatsächlich zu nutzen

7.5 Allgemeine Geschäftsbedingungen

AGB sind vorformulierte Vertragsbedingungen zum Abschluss eines Vertrages. Um Nichtigkeit zu vermeiden gibt es gesetzliche Vorgaben

AGB werden Vertragsbestandteil, wenn:

- Wenn auf sie bei Vertragsschluss hingewiesen wurde
- Die andere Vertragspartei eine zumutbare Möglichkeit der Kenntnisnahme hatte
- Die andere Vertragspartei mit ihrer Geltung einverstanden ist

Bestimmte Klauseln in AGB können unwirksam sein, weil sie die andere Vertragspartei unangemessen benachteiligen

Bei Internetverträgen muss AGB auf Website deutlich erkennbar sein

- Zumutbare Möglichkeit der Kenntnisnahme liegt vor, wenn AGB sprach verständlich, übersichtlich gestaltet und von der Textgröße her ohne Probleme lesbar sind
- Keine Störung der Einbeziehung in Internetverträgen, wenn AGB auf einer Unterseite platziert ist, sofern diese mit Link erreichbar ist

7.5.1 Individualvereinbarung

Bei Individualverträgen werden die Vertragsbestimmungen im Einzelnen ausgehandelt. Individualvertragliche Regelungen sind nahezu unbegrenzt möglich und nur durch die allgemeinen Grenzen des zwingenden Rechts beschränkt

8. Online-Marketing / Social Media Marketing

Folgende Inhalte Umfassung Online-Marketing / Social Media Marketing

8.1 Domains und Domainmanagement

- 8.1.1 Verwaltung und Vergabe
- 8.1.2 Domainschutz
- 8.1.3 Haftung der Denic
- 8.1.4 Verletzung von Rechten Dritter
 - 8.1.4.1 Markenrechten Dritter
- 8.1.5 Domainstreitigkeiten
- 8.1.6 Namensrecht
 - 8.1.6.1 Recht der Gleichnamigen
 - 8.1.6.2 Städtenamen
- 8.1.7 Wettbewerbsrecht
- 8.1.8 Mitbewerberschutz

8.2 Marketing

- 8.2.1 Aggressive geschäftliche Handlung
- 8.2.2 Vergleichende Werbung
- 8.2.3 Irreführende Werbung
- 8.2.4 Unzumutbare Belästigung
- 8.2.5 Blogs und Schleichwerbung
- 8.2.6 Framing/Embedded Content
- 8.2.7 Bannerwerbung
- 8.2.8 Newsletter
- 8.2.9 Folgen bei unlauterem Wettbewerb

8.1. Domains und Domainmanagement

8.1.1 Verwaltung und Vergabe

Domains können nur einmal werden, für die Registrierung gilt Prioritätsgrundsatz: first come, first served

8.1.2 Domainschutz

Durch Domainnamen kann jedes der gesetzlich gewährten Kennzeichenrechte verletzt werden:

- Namensrecht
- Unternehmenskennzeichenrecht
- Markenrecht
- Werktitelrecht

Dabei muss es zwischen den umstrittenen Kennzeichen Verwechslungsgefahr bestehen, bestimmt sich aus der Zeichenähnlichkeit der Waren-/Dienstleistungsähnlichkeit und der Branchennähe

Gegen Inhaber von kennzeichenverletzenden Domains können:

- Unterlassungsansprüche
- Beseitigungsansprüche
- Schadenersatzansprüche
- Auskunftsansprüche

Geltend gemacht werden. Es besteht jedoch kein Übertragungsanspruch, sondern nur auf die Freigabe der Domain. Durch Dispute Eintrag wird aber die Übertragung auf einen Dritten verhindert

8.1.3 Haftung der Denic

Grundsätzliche Haftung der DENIC durch Bundesgerichtshof abgelehnt, hinsichtlich der Prüfung, ob der angemeldete Domainname Rechte Dritter verletzt.

Ausnahme:

- Wenn DENIC von einem Dritten darauf hingewiesen worden wird, dass ein registrierter Domainname ein dem Dritten zustehendes Kennzeichenrecht verletzt und wenn diese Rechtsverletzung für den DENIC offenkundig und ohne weiteres feststellbar ist.

8.1.4 Domainvergabe: Verletzung von Rechten Dritter

Bei Vergabe wird nicht geprüft, ob Domain Rechte Dritter insbesondere Markenrecht verletzt

- Vor Anmeldung wird Recherche empfohlen
 - Z.B. nach identischen Bezeichnungen auf der Internetseite des Deutschen Patent- und Markenamts (DPMA)

8.1.4.1 Markenrecht Dritter

Ergibt Identitätsrecherche kein Ergebnis: Ähnlichkeitsrecherche

- Ob und in welchem Umfang eine derartige Recherche erforderlich ist, stellt eine wirtschaftliche Frage dar.
- Die Recherche sollte z.B. ein Recherchedienstleister durchführen.

Durch Recherche verringert sich das Risiko wegen Schadenersatz in Anspruch genommen zu werden

- Anmelder muss nach den AGB der DENIC versichern, dass seine Anmeldung keine Rechte von Dritten verletzt
- Freie Domains sind über Homepage der DENIC zu finden

8.1.5 Domainstreitigkeiten

- Bei Verletzung des Marken- oder Namensrecht
- Verstoß gegen das Wettbewerbsrecht
- Verletzte kann sich weiter gegen das so genannte Domain Grabbing zur Wehr setzen

8.1.6 Namensrecht

Es können sich Ansprüche aus dem Namensrecht ergeben

- Geschützt sind Namen natürlicher und juristischer Personen
- Nutzung der Domain stellt sich als Namensanmaßung dar
- Voraussetzung eines Anspruchs ist, dass durch den Gebrauch des gleichen Namens eine Zuordnungsverwirrung entsteht (z.B. Domain Boris-Becker.de)

8.1.6.1 Recht der Gleichnamigen

Recht der Gleichnamigen kann Ausnahme des Prioritätsgrundsatz darstellen

Hat sich eine Privatperson aufgrund seines Namens eine Domain gesichert, die mit dem Namen eines bekannten Unternehmens identisch ist, dann überwiegen die Interessen des Inhabers des berühmten Unternehmens. (c.p.) Auch wenn der nicht berühmte Namensträger die Domain zuerst angemeldet hat, muss er dem bekannten Unternehmen weichen.

8.1.6.2 Städtenamen

Haben bei überragender Bekanntheit Vorrang vor Firmenbezeichnungen oder bürgerlichen Namen, Einzelfälle können Ausnahmen für den Prioritätengrundsatz machen
Top-Level Domains stehen Städte zu, Second-Level können Ausnahmen sein

8.1.7 Wettbewerbsrecht

- Verbraucherschutz: Schutz der Verbraucher vor unlauterem Wettbewerb
- Chancengleichheit im Wettbewerber: Schutz der Mittbewerber vor unlauterem Wettbewerb
- Funktionstüchtigkeit des Marktes: Schutz des Allgemeininteresses an einem unverfälschten Wettbewerb
- Generalklausel: Verbot unlauteren Wettbewerbs

Struktur UWG

- Auffangklausel: Geschäftliche Handlungen, die sich an Verbraucher richten oder diesen erreichen, sind unlauter, wenn sie nicht der unternehmerischen Sorgfalt entsprechen und dazu geeignet sind, das wirtschaftl. Verhalten des Verbrauchers wesentlich zu beeinflussen
- Schwarze Liste: Die im UWG-Anhang aufgeführten geschäftlichen Handlungen ggü. Verbrauchern sind stets unzulässig
- Rechtsbruch: Unlauter handelt, wer einer gesetzl. Vorschrift zuwiderhandelt, die auch dazu bestimmt ist, im Interesse der Marktteilnehmer das Marktverhalten zu regeln, und der Verstoß geeignet ist, Mitbewerbern spürbar zu beeinträchtigen
 - Beispiele:
 - Irreführende Werbung
 - Vergleichende Werbung
 - Unzumutbare Belästigung

Gattungsbegriffe

Beschreibende Domain-Name sind generell nicht wettbewerbswidrig, es sei denn es könnte der Eindruck entstehen, es handele sich um das einzige oder maßgebliche Angebot unter der Gattungsbezeichnung, liegt keine Irreführung vor, gilt das Prioritätsgrundsatz

8.1.8 Mitbewerberschutz

- Herabsetzung / Verunglimpfung der Kennzeichen, Waren, Dienstleistungen, Tätigkeiten oder persönlichen oder geschäftlichen Verhältnisse eines Mitbewerbers
- Verleumdung: Behauptung oder Verbreitung von nicht erweislich wahren Tatsachen zu einem Mitbewerber, die geeignet sind, den Betrieb des Unternehmens oder den Kredit des Unternehmers zu schädigen
- Ausbeutung: Unlautere Nachahmung von Waren oder Dienstleistungen
- Behinderung: gezielte Behinderung von Mitbewerber

8.2 Marketing

8.2.1 Aggressive geschäftliche Handlungen

Aggressive geschäftliche Handlung die Verbraucher oder sonstige Marktteilnehmer zu einer geschäftlichen Entscheidung veranlassen, die andernfalls nicht getroffen würde, durch:

- Belästigung
- Nötigung, Anwendung körperlicher Gewalt
- Unzulässige Beeinflussung

Bei der Feststellung zu ermitteln:

- Zeitpunkt, Ort, Art oder Dauer der Handlung
- Bewusste Ausnutzung von Unglückssituationen oder Umständen von der Schwere, dass sie das Urteilsvermögen des Verbrauchers oder sonstigen Marktteilnehmer beeinträchtigen und somit die Entscheidung beeinflussen

8.2.2 Vergleichende Werbung

Werbung, die unmittelbar oder mittelbar einen Mitbewerber oder dessen Waren oder Dienstleistungen erkennbar macht

- Grundsätzlich zulässig und nur in Ausnahmefällen unlauter

Unlauterkeitskriterien:

- Vergleich bezieht sich nicht auf Waren oder Dienstleistungen für den gleichen Bedarf oder dieselbe Zweckbestimmung
- Kein Objektiver Vergleich
- Herbeiführen von Verwechslungen
- Ausnutzung eines Kennzeichens eines Mitbewerbers
- Herabsetzung und Verunglimpfung eines Mitbewerbers
- Bezeichnung des eigenen Produkts als Imitation bzw. Nachahmung eines Markenproduktes

8.2.3 Irreführende Werbung

Geschäftliche Handlungen die unwahre oder sonstige zur Täuschung geeignete Angaben enthalten über folgende Umstände:

- Wesentliche Merkmale der Ware oder Dienstleistungen
- Den Anlass des Verkaufs
- Die Person, Eigenschaften oder Rechte des Unternehmers

Irreführung durch Unterlassen: Verschweigen von Angaben, die Bedeutung für die geschäftliche Entscheidung haben

Einzelne Fallgruppen der Irreführung:

- Beschaffenheits- und Qualitätsangaben
 - Wir bestimmte Beschaffenheit oder Güte der Ware oder Leistung versprochen, sind Angaben irreführend, wenn diese die besonderen Qualitätsmerkmale nicht erfüllen
 - Irreführung bei „Echtes Leder“ für Kunstleder, „Fabrikneu“ für benutzte Ware, „Markenqualität“ für anonyme Ware
- Anlass des Verkaufs
 - Unrichtige Angaben über den Anlass des Verkaufs oder des Preises, z.B. Räumungsverkauf

8.2.4 Unzumutbare Belästigung

Es ist unzulässig, geschäftliche Handlungen vorzunehmen, die die ein Marktteilnehmer in unzulässiger Weise belästigt wird

- Generalklausel wird durch nicht abschließende Fallgruppen konkretisiert

Telefonmarketing: Telefonwerbung ist Verbrauchern ohne deren vorherige ausdrückliche Einwilligung unzulässig, im geschäftlichen Bereich zulässig, wenn Interesse des Angerufenen vermutet werden kann

Telefaxwerbung: sowohl im geschäftlichen als auch im privaten Bereich ohne vorherige ausdrückliche Einwilligung unzulässig

E-Mail: im geschäftlichen als auch im Privaten ohne vorherige ausdrückliche Einwilligung unzulässig, auch wenn im Betreff als Werbung markiert ist

- Ausnahmen:
 - Unternehmer erhält elektronische Postadresse im Zusammenhang mit dem Verkauf von Ware oder Dienstleistung
 - Verwendet diese Adresse zur Direktwerbung für ähnliche Waren oder Dienstleistungen
 - Kunde hat der Verwendung nicht widersprochen
 - Kann Verwendung jederzeit widersprechen

8.2.5 Blogs und Schleichwerbung

Trennungsgebot zwischen redaktionellen Inhalt und Werbung

Blogger/Influencer die für Geld für ein Produkt, Marke eines Unternehmens werben ohne es zu kennzeichnen, verhalten sich wettbewerbswidrig. Gleches gilt für geldwerte Vorteile. Bei überlassenen Produkten ohne einen Auftrag zur positiver Berichtserstattung handelt es sich nicht um Schleichwerbung, daher keine Kennzeichnung nötig

8.2.6 Framing/Embedded Content

Einbeziehung eines importierten Inhalts auf einer Webseite

- Verletzt keine Urheberrechte, wenn:
 - Zustimmung des Rechtsinhabers vorliegt
 - Kein neues Publikum

8.2.7 Bannerwerbung

Digitale Anzeige auf einer Webseite

- Enthalten Hyperlink zur Webseite des Werbenden
- Klare Trennung des Banners vom eigentlichen Inhalt erforderlich
- Kennzeichnung als Anzeige nicht nötig, weil der Nutzer mit dem Werbecharakter von Bannern vertraut ist
- Keine Belästigung durch Bannerwerbung, weil Nutzer an die Finanzierung kostenloser Dienste durch Bannerwerbung gewöhnt ist

8.2.8 Newsletter

Werbende hat das Einverständnis des Newsletter-Empfänger zu beweisen, also das E-Mail-Empfänger tatsächlich in die Übersendung des Newsletters per E-Mail eingewilligt hat

- Double-Opt-In-Verfahren

8.2.9 Folgen unlauteren Wettbewerbs

- Beseitigungs- und Unterlassungsanspruch
 - Anspruch auf Beseitigung eines fortwirkenden Störungszustandes und auf Unterlassung bei drohender Wiederholungsgefahr
 - Verschulden bei der wettbewerbswidrigen unlauteren Handlung nicht erforderlich
- Schadensersatzanspruch
 - Wer vorsätzlich oder fahrlässig eine unzulässige geschäftliche Handlung vornimmt, ist den Mitbewerbern zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet
 - Anspruch verjährt in 6 Monaten bzw. in 10 Jahren von ihrer Entstehung ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis, spätestens 30 Jahre von der den Schaden auslösenden Handlung an

9. Haftung

Anbieter Formen

Anbieter können im Internet in drei verschiedenen Formen auftreten

- Content-Provider
- Access-Provider
- Host-Provider

Haftung für eigene Informationen

Dienstanbieter sind für eigene Informationen, die sie zur Nutzung bereit halten verantwortlich

Eigene Informationen sind:

- Infos die selbst erstellt wurden
- Von dritten stammenden Informationen sind, wenn der Provider sich die Informationen zu eigen macht

Abgrenzung zu fremden Informationen:

Entscheidend ist, ob die Inhalte aus der Sicht eines objektiven dritten dem erklärenden zugerechnet werden können

Haftung für fremde Informationen:

Host-Provider (auch Server-Provider) stellt Dritten auf einem Server Speicherplatz zur Verfügung

- Dienstanbieter sind für fremde Informationen, die sie für einen Nutzer speichern, nicht verantwortlich, sofern sie keine Kenntnis von der rechtswidrigen Handlung oder der Information haben
- Ihm trifft keine Verantwortung, sofern er bei Kenntnisserlangung unverzüglich tätig geworden ist, um die Informationen zu entfernen oder den Zugang zu ihr zu sperren
- Haftungsprivilegierung: Dienstanbieter haftet nicht für fremde Informationen, wenn er keine Kenntnis von Rechtsverstößen hat und die Rechtsverstöße auch nicht offensichtlich sind
 - Wenn Rechtsverletzung bekannt wurde muss Dienstanbieter:
 - Inhalt löschen oder sperren
 - Sofern möglich, zumutbare Maßnahmen ergreifen um weitere Rechtsverletzungen zu verhindern
 - Z.B. durch Software, die rechtswidrige Verdachtsfälle aufdecken kann
- Werden fremde Inhalte von einem Dienstanbieter allerdings erst ausgewählt und dann ins Netz gestellt, spricht dies dafür, dass es sich um eigene Inhalte handelt, für die eine volumnfängliche Haftung besteht

10. Datenschutz und Datensicherheit

- 10.1 Bundesdatenschutzgesetz
- 10.2 Sachlicher Anwendungsbereich
- 10.3 Räumlicher Anwendungsbereich
- 10.4 Anonymisierung
- 10.5 Pseudonymisierung
- 10.6 Übermittlung
- 10.7 Verantwortliche
- 10.8 Rechenschaftspflicht
- 10.9 Informationspflichten
- 10.10 Voraussetzung bei Erhebung
- 10.11 Rechte der Betroffenen

Datenschutzrecht richtet sich nach der europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und gilt für öffentliche und nichtöffentliche Stellen

10.1 Bundesdatenschutzgesetz gilt für

- Öffentliche Stellen des Bundes (z.B. Bundesministerien, Statistisches Bundesamt, Bundesgericht)
- Öffentliche Stellen der Länder (z.B. Landesbehörden, Landesgerichte, Hochschulen)
- Nicht öffentliche Stellen (z.B. natürliche und juristische Personen)

10.2 Sachlicher Anwendungsbereich

Handelt es sich bei den betroffenen Daten um personenbezogene Daten?

- Personenbezogene Daten: Alle Informationen die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen, identifizierbar ist eine natürliche Person, wenn sie „direkt oder indirekt“ identifiziert werden kann durch, insbesondere durch Zuordnung:
 - Kennung durch Namen
 - Kennnummer
 - Standortdaten
 - Online-Kennung (IP-Adressen, Cookies)
 - Merkmalen, die als Ausdruck ihrer physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität

10.3 Räumlicher Anwendungsbereich

Findet das jeweilige Ereignis an einem Ort statt, der von der DSGVO erfasst ist?

- Niederlassung als primären Anknüpfungspunkt für die Eröffnung des räumlichen Anwendungsbereichs
- Zusätzlich: Marktorientprinzip: DSGVO kann gelten, auch wenn keine europäische Niederlassung besteht → Waren und Dienstleistungen werden Bürgern in Europa angeboten, nur entsprechendes Angebot reicht nicht, Gesamtbetrachtung muss sich an europäisches Publikum richten

10.4 Anonymisierung

Anonymisierte personenbezogene Daten sind Informationen, die sich nicht auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen, oder personenbezogene Daten, die in einer Weise anonymisiert worden sind, dass die betroffene Person nicht oder nicht mehr identifiziert werden kann

10.5 Pseudonymisierung

Verarbeitung von personbezogener Daten ohne Hinzuziehung zusätzlicher Informationen, sodass diese nicht mehr einer betroffenen Person zugeordnet werden kann, sofern zusätzliche Informationen gesondert aufbewahrt werden und technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen

10.6 Übermittlung personenbezogener Daten innerhalb der EU

Freie Verkehr personbezogener Daten darf in der EU weder eingeschränkt noch verboten werden

- Innereuropäischer Verkehr personbezogener Daten über die Landesgrenzen der Mitgliedstaaten hinweg ist somit genau so möglich, wie der Verkehr solcher Daten innerhalb eines Mitgliedstaats

10.7 Verantwortliche für Datenverarbeitung

- Natürliche oder juristische Person
- Behörden
- Einrichtungen oder andere Stellen → die über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personbezogener Daten entscheiden

10.8 Rechenschaftspflicht

Einhaltung der datenschutzrechtlichen Grundsätze durch Verantwortlichen, muss Einhaltung nachweisen können

- Rechtmäßigkeit und Transparenz
- Zweckbindung
- Datenminimierung
- Richtigkeit
- Speicherbegrenzung
- Integrität und Vertraulichkeit

Verletzung des Schutzes personbezogener Daten muss Verantwortlicher binnen 72 Stunden nach bekanntwerden an die Aufsichtsbehörde melden

10.9 Informationspflichten personbezogener Daten

Betroffene muss bei Erhebung personbezogener Daten und bei jeder Zweckänderung informiert werden

- Zweck und Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung
- Empfänger der personenbezogenen Daten
- Speicherdauer
- Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen
- Rechte der Betroffenen
- Widerrufsrecht
- Beschwerderecht bei Aufsichtsbehörde
- Quelle

Infos müssen Präzise, Transparenz, verständlich und leicht zugänglich in Form und Sprache sein

10.10 Voraussetzung zur Erhebung personbezogener Daten

- Einwilligung der betroffenen Person für einen oder mehrere bestimmte Zwecke
- Erfüllung eines Vertrages oder Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen
- Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung
- Schutz lebenswichtiger Interessen der Betroffenen oder einer anderen natürlichen Person

10.11 Rechte der Betroffenen bei Datenverarbeitung

- Auskunftsrecht
- Berichtigungsrecht
- Löschungsrecht
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung
- Widerspruchsrecht
- Verbot automatischer Entscheidungen im Einzelfall einschließlich Profilen